Bibliothek der Königsberger Handelshochschule

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser,** Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Justizrat Dr. **A. Braun,** Meiningen; Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn,** Göttingen; **Ludwig Delbrück,** M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove,** M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer,** Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Helfferich,** Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein,** Justizminister a. D., Wien; Professor Dr. **Julius Landesberger,** Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis,** Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm,** Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp,** Leipzig; Staatsminister a. D. **Jhr. Rochussen,** Haag; **Max Schinckel,** Hamburg; Dr. **Ernst Schuster,** barrister-at-law, London; Justizrat Dr. **Herman Veit Simon,** Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig,** Tokyo.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo,**
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Genthiner Strasse 38.

XI. Jahrgang. **Berlin, 1. August 1912.** **Nummer 21.**

Inhalts-Verzeichnis.

Von der Diskontpolitik zur Beherrschung des Geldmarktes. Eine Erwiderung von Dr. Walter Conrad, Berlin.

Wollen die Sparkassen Banken werden? — Der Giroverband der Sparkassen und das Postscheckkonto. Von Rechtsanwalt Dr. Kühne, Bankier in Zeitz.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die Verwaltung fremden Vermögens. Von Dr. jur. A. Littmann, Berlin-Wilmersdorf.

Von der Diskontpolitik zur Beherrschung des Geldmarktes.

Eine Erwiderung

von Dr. **Walter Conrad,** Berlin.

Es war von vornherein anzunehmen, dass die Aufsätze des Geheimen Oberfinanzrats Dr. von Lumm im Bank-Archiv (Nr. 9—12) über „Diskontpolitik", zumal ihr letzter Teil, der sich mit der reformbedürftigen Entwicklung des deutschen Bankwesens befasst, zu weiteren Erörterungen Anlass geben würden. Die Veröffentlichung des letzten aktuellen Teils dieser Aufsätze fiel zeitlich ungefähr mit den beunruhigenden Nachrichten der Tagespresse zusammen, die sich in mehr oder weniger bestimmten Gerüchten mit den Reformplänen des Reichsbankpräsidenten beschäftigten, die dieser in vertraulichen Verhandlungen den Vertretern der Berliner Bankwelt bekanntgegeben haben sollte.

Von der privaten Bankwelt haben bisher die Praktiker Thorwart und Weill zu von Lumms Anregungen Stellung genommen. Als dann auch ein Theoretiker, Professor Plenge aus Leipzig, sich im Bank-Archiv zum Worte meldete, konnte man erkennen, dass der Angelegenheit auch ausserhalb der unmittelbar interessierten Kreise grosse Bedeutung beigelegt wird. Natürlich kann es dem guten Zwecke nur dienlich sein, wenn auch unparteiische Theoretiker die Lösung des ebenso dringlichen wie schwierigen Problems zu fördern suchen.

Bei der Lektüre des ersten der drei in Nr. 14—16 dieser Zeitschrift erschienenen Aufsätze Plenges, in dem er im allgemeinen gegen die Lummschen Ausführungen vorgeht und eine eingehende Untersuchung der Lage unserer Geld- und Kreditorganisation sowie der spezifischen Heilmittel ankündigt, konnte man in Plenge einen ebenso erbitterten wie gefährlichen Gegner der Politik des Reichsbankpräsidenten vermuten. Andererseits konnte man von den Erörterungen und Gegenvorschlägen Plenges den einen oder anderen Vorteil für die Allgemeinheit erhoffen.

Diese Erwartung ist indes nicht eingetroffen. Seine Erbitterung, sein Pathos haben von Fortsetzung zu Fortsetzung nachgelassen. Und als Schlussergebnis seiner Ausführungen, die sich inhaltlich denjenigen von Lumms gegen Ende mehr und mehr nähern, weiss er der Reichsbank nur den Rat zu geben, zur dauernden Stärkung ihrer Lage höhere Diskontsätze zu halten und wenn nötig durch Rediskontierung von Wechseln sich den bedrohten Einfluss auf den Geldmarkt zu sichern.

Ehe wir auf diese beiden einzigen positiven Vorschläge Plenges näher eingehen, müssen wir uns mit seiner Stellungnahme zu den Lummschen Artikeln im allgemeinen und dem, was er im einzelnen gegen ihren Inhalt — die Darstellung der Verhältnisse im deutschen Bankwesen und die Reformvorschläge — einzuwenden hat, auseinandersetzen.

Zu Beginn seiner Entgegnung beschäftigt er sich in

grösster Ausführlichkeit mit der Frage, ob das Vorgehen des Reichsbankpräsidenten vom staatsrechtlichen Standpunkte aus statthaft sei. Er spricht ihm die Kompetenz ab, die von ihm gewünschten Reformen auf anderem Wege als dem der Gesetzgebung zur Durchführung zu bringen, erklärt sein Vorgehen für einen verfassungswidrigen Eingriff in die Rechte und Aufgaben der gesetzgebenden Faktoren und für eine „staatsrechtliche Unmöglichkeit" und empört sich darüber, dass „ein grosses halbstaatliches Organ dem Staate ins Handwerk pfuscht und weit über sein nächstes Arbeitsgebiet hinaus dem Wirtschaftsleben durch ein grosses Reformwerk Gesetze gibt".

So viel Worte, so viel Uebertreibungen und Missverständnisse. Es ist wirklich schwer, angesichts des Vorgehens des Reichsbankpräsidenten diesem Gedankengang zu folgen.

Wenn der Reichsbankpräsident zu der Ueberzeugung gelangt, dass eine starke Kreditüberspannung vorhanden ist, dass die Banken die ihnen zuströmenden fremden Gelder in immer stärkerem Masse in den Dienst dieser Ueberspannung gestellt und im Uebermass in langfristigen und zum Teil volkswirtschaftlich ungesunden Krediten festgelegt haben und dass sie infolgedessen immer stärker auf die Reichsbank zurückgreifen müssen, wenn er ferner erkennt, dass in dieser Entwicklung eine ernste Gefahr für die Liquidität unserer Volkswirtschaft, unserer Kreditorganisation und unserer Privatbanken und ebenso eine ernste Gefahr für die Reichsbank selbst liegt — besonders in wirtschaftlich oder politisch ernsten Zeiten —, so — sollte man als selbstverständliche Folgerung erwarten — würde er pflichtwidrig handeln, wenn er nicht den Versuch machte, dieser Gefahr vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Dass er dies nur durch Anregung einer Aktion der gesetzgebenden Faktoren tun dürfe, wenn er sich nicht eines Uebergriffs in die Rechte dieser Faktoren und einer „staatsrechtlichen Unmöglichkeit" schuldig machen wolle, ist eine Behauptung, für die Plenge jeden Nachweis schuldig geblieben ist, und für die er kaum Nachfolger finden dürfte. Mit dem Hinweis auf § 12 BG., der die Aufgaben der Reichsbank umgrenzt, ist dieser Nachweis jedenfalls nicht zu führen; denn aus der Pflicht, diese Aufgaben zu erfüllen und die Reichsbank dafür stark zu erhalten, lässt sich niemals folgern, dass einer Gefährdung dieser Aufgaben nur im Wege der Gesetzgebung entgegengewirkt werden dürfe. Plenge vermag jene Angriffe auch nur zu führen, weil er sich selbst erst das Fundament dafür konstruiert, indem er das Vorgehen des Reichsbankpräsidenten und die in den Aufsätzen von Lumms gemachten Einzelvorschläge und -wünsche zu einer diktatorischen Reorganisation und einer „Gesetzgebung unter der Hand" stempelt.

von Lumm weist auf das zu erstrebende Ziel hin — die Erhöhung der Liquidität der Banken und die Stärkung ihrer Barreserven und zwar durch Einschränkung einer zu weitgehenden, missbräuchlichen und daher ungesunden Entwicklung auf dem Gebiet ihrer Kreditgewähr — und empfiehlt zur Erreichung dieses Zieles eine Anzahl von Einzelmassnahmen; aber nicht sie, sondern jenes Ziel ist ihm die Hauptsache, und er erklärt ausdrücklich:

„Gelingt es den Banken im Wege freiwilligen Zusammenschlusses, im Laufe der Zeit dieses Ziel zu erreichen, durch welche Massnahmen es auch immer sei, so wird dadurch ganz von selbst eine Stärkung ihrer Barreserven herbeigeführt, die sie in den Stand setzt, in höherem Masse als bisher aus eigener Kraft ihre Verbindlichkeiten jederzeit zu erfüllen."

Und wenn der Reichsbankpräsident im Anschluss an die Wünsche und Anregungen, die schon die unter seiner Leitung stattgehabte Bankenquete und er selbst seit Jahren in den Sitzungen des Zentralausschusses der Reichsbank ausgesprochen hatte, nun auch in unmittelbarer Fühlungnahme mit den führenden Banken ebenfalls darauf hinweist, dass es dringend wünschenswert erscheine, dieser Kreditüberspannung allmählich und mit aller Schonung des gerechtfertigten Kreditbegehrs, aber doch zielbewusst handelnd entgegenzuwirken, zu diesem Zweck eine Einschränkung übermässiger und ungesunder Kredite vorzunehmen und auf diesem Wege zu einer allmählichen Erhöhung der Barreserven und der Liquidität der Banken sowie zu einer Entlastung der Reichsbank zu gelangen, und wenn er im Anschluss hieran den Banken einzelne bestimmte Massnahmen, die vielleicht geeignet sein können, zu diesem Ziel hinzuführen, nicht „als verbindliche Regeln aufzulegen versucht", sondern ihrer Erwägung anheimgibt und ihre Möglichkeit und Ausführbarkeit oder die Möglichkeit etwaiger anderer Massnahmen mit ihnen erörtert, so ist ein solches Vorgehen doch wahrlich weitab von einer „Gesetzgebung unter der Hand" und zweifellos der von Plenge als einzig zulässig angesehenen Anregung einer gesetzgeberischen Aktion in der Sache wie in der Form vorzuziehen. Eine gesetzgeberische Aktion sollte doch gerade auf diesem vielverschlungenen und empfindlichen Gebiet des Bank- und Kreditverkehrs unter allen Umständen die ultima ratio sein.

Das Vorgehen des Reichsbankpräsidenten entspricht vielmehr gerade der von Plenge selbst aufgestellten Forderung:

„Das Ziel kann nur ein Zusammenarbeiten von Kreditbanken und Zentralbank sein, aber in keiner Weise einfache Unterordnung."

Ebenso unberechtigt und ebenso auf eigener Konstruktion beruhend ist es, wenn Plenge für den volkswirtschaftlichen Inhalt der Anregungen des Reichsbankpräsidenten und von Lumms die Charakteristik findet, dass „die Politik der Reichsbank gegenwärtig aus dem Geist des organisierten Hochkapitalismus erneuert" werde, dass sie eine „organisierte Beherrschung des Geldmarktes" bedeute, dass die Reichsbank „Abnehmer- und Konkurrenzpolitik" treibe, und „dass die Zentralbank unter höchst eigenartigen Marktbedingungen das aus gemeinwirtschaftlichem Geiste zu tun sucht, was die Kartelle und Trusts in ihrem Wirtschaftsgebiet aus privatwirtschaftlichem Geiste tun, Preisregulierung und Marktbeherrschung".

Darin, dass er sich nach Form und Inhalt ein völlig unrichtiges Bild schafft, gegen das er seine Angriffe richtet, wird Plenge auch die Erklärung für das, was sein Staunen erregt, finden dürfen, dass nämlich weder die Banken, noch die Fachpresse, noch die Mitglieder des Parlaments diese vermeintlichen Uebergriffe des Reichsbankpräsidenten als solche empfinden.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen wendet sich Plenge dem Inhalt der Lummschen Abhandlung im einzelnen zu. In dieser, die nicht nur Reformvorschläge, sondern eine eingehende Begründung der Reformnotwendigkeit, eine prägnante Darstellung des gesamten Problems bringt, ist klar zu erkennen, dass die deutsche Bankfrage gewissermassen zwei Teilprobleme umfasst, die in engem Entwicklungszusammenhange miteinander stehen, das Notenbankproblem, das in der Verschlechterung des Bankstatus sich ankündigt, und das Privatbankproblem, das in der Verringerung der Liquidität dieser Institute zum Ausdruck kommt. Wenn von Lumm Reformen fordert, so liegt

ihm die Lösung des einen Problems so sehr am Herzen, wie die des anderen. Wenn der Reichsbankpräsident höhere Barreserven von den Kreditbanken verlangt, so ist das nicht nur „ein Ruf nach Gold" in „einem dringenden Selbstinteresse der Reichsbank", wie Plenge meint, sondern ebenso sehr der Ausfluss des von einem starken volkswirtschaftlichen Verantwortlichkeitsgefühl getragenen Begehrens nach einer allgemeinen Erhöhung unserer wirtschaftlichen Liquidität durch die Besserung der Liquidität der Privatbanken.

Wenn Plenge dieses Motiv der Handlungsweise des Reichsbankpräsidenten nicht anerkennt und die Angelegenheit so darstellt, als wolle die Reichsbank lediglich im „Selbstinteresse" ihren Barschatz auf Kosten der Kreditbanken stärken, so negiert er damit die bona fides des Reichsbankpräsidenten, so scheint er anzunehmen, dass die zahlreichen Hinweise auf die Notwendigkeit einer Erhöhung der Liquidität der Privatbanken während der Bankenquete und auch später das egoistische Interesse der Reichsbank nur bemänteln sollten. Diese Auffassung ist um so seltsamer, als sie in krassem Gegensatz selbst zu den Ansichten einer grossen Reihe von einsichtigen Leitern der direkt betroffenen Privatbanken steht.

Es ist eine grosse Lücke in seinen Ausführungen, dass er auf die bedeutsame Darstellung der Grundlagen der Reformvorschläge bei von Lumm nicht eingeht, dass er das Problem durchgängig unter dem einseitigen Gesichtswinkel des Reichsbankinteresses behandelt. Infolgedessen erfasst er weder die Missstände noch die Reformnotwendigkeiten in ihrer ganzen Ausdehnung und in ihrem Zusammenhang. Dadurch verliert sein Beitrag zu der öffentlichen Diskussion des hochwichtigen Problems naturgemäss an Wert.

Es genügt Plenge, der Lummschen und auch sonst ziemlich weit verbreiteten Anschauung von den Ursachen der gegenwärtigen problematischen Verhältnisse seine persönliche Ansicht gegenüberzustellen. Diese geht dahin, dass er der Reichsbank die Hauptschuld an der Verschlechterung ihrer Situation beimisst. Wir werden weiter unten auf diese Anklage näher eingehen, die die Reichsbankverwaltung bezichtigt, dauernd einen zu niedrigen Diskont gehalten zu haben.

Um den Mangel an Berechtigung auf seiten der Plengeschen Entgegnung zu erkennen, soll in systematischer Reihenfolge festgestellt werden, wie er sich zu den einzelnen Beschwerden von Lumms über die verbesserungsbedürftigen Zustände des deutschen Bankwesens und zu den vorgeschlagenen Reformwegen stellt. Wir werden uns daher zunächst mit dem Kernpunkt der Vorschläge von Lumms, der Frage der Barreserven beschäftigen, durch deren Vergrösserung eine Besserung der Liquidität der Privatbanken und damit der Situation der Reichsbank erreicht werden soll, alsdann mit den anderen Uebelständen, die als eine Folge der Kreditüberspannung anzusehen sind, nämlich mit der Erscheinung der starken Quartalsanspannungen der Reichsbank und mit den übertriebenen Ansprüchen der Börsenspekulation an das Noteninstitut. Im Anschluss daran werden wir der Frage einer Stärkung des Einflusses der Reichsbank auf den Geldmarkt nähertreten, um zum Schluss auf die Vorschläge Plenges zurückzukommen.

Die Forderung nach höheren Barreserven ist wohl in erster Linie der Erkenntnis entsprungen, dass die Verringerung der Liquidität der Privatbanken weiter geht, als im Interesse einer gesunden Volkswirtschaft und der Sicherheit unseres nationalen Barvorrats zulässig ist. von Lumm hat dieser Entwicklung des deutschen Kreditgebäudes ein eingehendes Studium gewidmet, hat den engen Zusammenhang zwischen der Liquiditätsverringerung der privaten Banken und der Verschlechterung der Situation der Reichsbank überzeugend nachgewiesen. Die ständige enorme Vergrösserung der von den Banken gewährten Kredite hat das Mass der namentlich zu bestimmten Zeiten kumulativ vor sich gehenden Umsätze sowie den Umfang der an den Hauptzahlungsterminen zu leistenden Barzahlungen von Jahr zu Jahr anschwellen lassen. Da aber die Reichsbank von den Banken, die entsprechende eigene Barvorräte nicht zu halten pflegen, gewohnheitsmässig als diejenige Instanz betrachtet wird, der vermöge ihres Notenprivilegs die Hergabe der erforderlichen Zahlungsmittel obliegt, so wachsen die immer wieder an sie herantretenden Kreditansprüche in einem Tempo, dem das der Vergrösserung ihrer Leistungsfähigkeit nicht gut entsprechen kann. Es ist daher nur billig, wenn man von den Kreditbanken verlangt, dass sie einmal die übermässigen Kredite reduzieren und in Verbindung hiermit durch die Ansammlung von Barreserven zur Ermöglichung der gewaltigen Umsätze mit beitragen .

Plenge sagt zwar einmal: „Ein Teil der von ihr (der Reichsbank) angegriffenen Zustände sind offenbare Missstände", ohne sich indes näher über diese Missstände auszulassen. Auf den logischen Gedankengang von Lumms aber geht er gar nicht ein, und zwar aus der irrigen Anschauung heraus, es handle sich bloss um eine Reform der Lage der Reichsbank und nicht auch um die Hebung der Liquidität der Kreditbanken.

Eine Ausführung von Plenge (S. 224) lässt erkennen, dass er von der eigenartigen Annahme ausgeht, die Kreditüberspannung in Deutschland beruhe auf dem Bargeldmangel. Infolgedessen müsse man das Bargeld zu gewinnen suchen, ohne den Kredit zu erschüttern. Deshalb erscheint ihm die Verquickung der beiden für ihn unzusammenhängenden Probleme, die Verringerung der Kredite einerseits und die stärkere Zentralisation des Goldes andererseits, falsch. Er nennt die durch von Lumm vorgeschlagene Stärkung des nationalen Barvorrats im Wege der Krediteinschränkung eine „Eisenbartkur", weil er nicht einsieht, dass die Krediteinschränkungen an sich ebenso nötig sind wie die Verstärkung des Barschatzes der Notenbank. Wer die Fähigkeit besitzt, die Bilanzen unserer Banken mit einiger Sachlichkeit kritisch zu würdigen, wird sich mit Plenges Deutung der gegenwärtigen Zustände nicht einverstanden erklären. Man braucht auch der Auffassung Plenges nur die einer grossen Reihe von Kreditbankleitern gegenüberzustellen, die, wiewohl sie von einer Reform der Verhältnisse allerlei Erschwerungen ihres Geschäftsverkehrs und möglicherweise eine Minderung seiner Erträgnisse zu gewärtigen haben, die Kreditübertreibung unumwunden zugeben.

In diesem Punkte sind die Ausführungen Plenges ausserordentlich dürftig. Er spricht nur spöttelnd von der „bösen Entwicklung", der die Reichsbank die Schuld an den heutigen Verhältnissen zuschiebe, und macht nicht einmal den Versuch, die Argumentation von Lumms durch den Nachweis ihrer angeblichen Fehlerhaftigkeit zu widerlegen. Dadurch erhält besonders dieser Teil seiner Entgegnung das Gepräge offenkundiger Unsachlichkeit.

Gerade von einem zünftigen Nationalökonomen hätte man wohl eine etwas gründlichere Ventilierung dieser Frage erwarten können. Dass er die Reformnotwendigkeit aus Gründen der Kreditbankenentwicklung als selbstverständlich bejaht und deshalb nicht näher auf sie eingeht, kann man nicht annehmen angesichts der erwähnten eng begrenzten, egoistischen Reformmotive, die er der Reichsbank unterschiebt.

Liegt aber nicht nur eine Kreditüberspannung in der Relation zu den vorhandenen Zahlungsmitteln, sondern eine tatsächliche Uebertreibung des wirtschaftlich gerechtfertigten Masses von Krediten vor, dann ist eine Kreditverringerung gerechtfertigt. Ebenso ist aber auch, selbst nach Plenges Ansicht, eine grössere Goldzentralisation

gutzuheissen. Wenn man nun aber die Notwendigkeit einsieht, diesen beiden Zielen nachzustreben, warum soll man dann nicht mit der Einschränkung ungesunder und übermässiger Kredite beginnen, die bei geeigneter Ansammlung der freiwerdenden Beträge eine allmähliche Vermehrung der Goldzentralisation nach sich ziehen muss!

Plenge beschäftigt sich hauptsächlich mit der technischen Seite der Kontrahierung von Barreserven im Wege von Krediteinschränkungen. Er hält den ganzen Plan für utopistisch und unüberlegt und zieht ihn ins Lächerliche, indem er mit ironischem Zweifel sagt: „Hören wir, mit welcher Leichtigkeit er (v. L.) durch Krediteinschränkung soviel Bargeld aus der Zirkulation heraus und in die Kassen der Banken hineinzaubern möchte, dass eine wesentliche Verbesserung des Status der Reichsbank eintritt." Um von der Untauglichkeit des Vorschlages zu überzeugen, führt er etwa folgendes aus:

Da jede Geldeinheit in ständigem Wechsel immer wieder neue Zahlungsvorgänge vermitteln muss und der Summe der laufenden Kredite eine sehr viel geringere Summe von Zahlungsmitteln entspreche, so könne durch die Kündigung einer gewissen Summe von Krediten nicht eine gleich grosse Summe von Barmitteln für die Verstärkung der Barreserven verfügbar werden, sondern nur ein unverhältnismässig viel geringerer Betrag. Dabei scheint er aber zu übersehen, dass durch den einzelnen Kreditgebungsakt auch zahlreiche Umsätze von wesentlich höherer Gesamtsumme ermöglicht werden. Erhält jemand 1000 M. Kredit, so werden diese 1000 M. vielleicht 10 oder 20 mal umgesetzt. Die Nichterteilung eines Kredits muss also zumeist auch einen vielfachen Betrag desselben an Zahlungsvermittlungen überflüssig machen. Mit der Verringerung der Summe der Zahlungsvermittlungen aber muss naturgemäss auch das Mass der zur Abwicklung aller Zahlungen erforderlichen Zahlungsmittel geringer werden; d. h. Bargeld muss ohne Verkehrserschwerung frei werden.

Im übrigen leiden die Plengeschen Ausführungen darunter, dass er die Begriffe „Kreditkündigung" und „Einschränkung der Kreditgebung", die von Lumm deutlich unterschieden hat, durcheinanderwirft, je nachdem sie seiner Beweisführung dienlich sind.

Bei einer grossen Kreditreduktion, meint Plenge, würden die Banken überwiegend aus den Guthaben bezahlt, die bei ihnen gehalten werden. Ihre Anspannung werde wohl um den Betrag abnehmen, den sie kündigen, eine entsprechende Zunahme ihrer Kassen aber sei keineswegs notwendig.

Die Einschränkung der Kreditgebung muss, wie wir eben gesehen haben, im Sinne einer Ersparung barer Umlaufsmittel wirken. Soweit es sich dagegen um Kündigungen laufender Kredite handelt, werden natürlich derartige Kompensationen zwischen Debitoren und Kreditoren der Bankbilanzen, von denen Plenge spricht, unvermeidlich sein, wird also das Mass der Barrückflüsse nicht dem der Krediteinschränkungen entsprechen. Mit dieser Aussicht aber rechnet auch von Lumm ausdrücklich. Andererseits ist es nicht zweifelhaft, dass auch Kreditkündigungen bare Rückflüsse verursachen müssen, da naturgemäss einmal erteilte Kredite nicht ewig fortlaufen können, sondern bei gesunden Produktionsverhältnissen durch Ueberschüsse der Wirtschaft — Ersparnisse — abgelöst werden. Dies verkennt Plenge wohl nicht ganz, er stösst sich aber an dem Missverhältnis zwischen Kündigungen und Rückflüssen. Dass die eine Grösse der anderen nicht gleich sein wird, ist doch aber noch kein Grund, von der Stärkung der Barreserven auf dem vorgeschlagenen Wege überhaupt abzusehen. Plenge selbst gibt das Vorhandensein einer Kreditüberspannung zu, allerdings nur in dem Sinne einer im Verhältnis zum Zahlungsmittelvorrat zu grossen Ausdehnung der Kredite. Er wird danach nicht in Abrede stellen können, dass diese Ueberspannung — wenn nach seiner Ueberzeugung auch nicht die letzte Ursache, so doch — zum mindesten die äussere Veranlassung der illiquiden Verfassung der Reichsbank ist. Auf diesen Voraussetzungen nun muss man aber doch unbedingt den Schluss aufbauen können, dass umgekehrt eine planmässige Entspannung des Kreditsystems eine Linderung der Zahlungsmittelnot herbeiführen muss.

Dass der Verkehr nicht plötzlich ein paar Hundert Millionen Zahlungsmittel oder, exakt ausgedrückt, nicht von heute auf morgen ebensoviel Zahlungsmittel zu entbehren vermag, als Kredite gekündigt werden, ist eine Selbstverständlichkeit, die nicht bezweifelt werden kann. von Lumm betont auch ausdrücklich, dass eine solche Umwälzung nur ganz allmählich vor sich gehen dürfe. Im übrigen zielen ja die Forderungen nach höheren Barreserven keineswegs ausschliesslich auf die Haltung grösserer Vorräte an barem Gelde ab. Sie umfassen vielmehr, wie aus von Lumms Ausführungen klar zu entnehmen ist, auch die Reichsbankguthaben. Mit der Kündigung und Einschränkung der übermässigen Kredite muss naturgemäss eine Erhöhung — wenn nicht der Barbestände — der Giroguthaben der Privatbanken bei der Reichsbank Hand in Hand gehen; die aber muss wiederum, wie Arnold (Bank-Archiv, VI. Jahrg. S. 55 ff.) einwandsfrei nachgewiesen hat, eine entsprechende Erhöhung des Barschatzes des Noteninstitutes nach sich ziehen. Die Entziehung grösserer Summen von Barzahlungsmitteln aus den Verkehrskanälen könnte natürlich Hand in Hand mit einer Ausbreitung der bargeldersparenden Zahlungsmethoden vor sich gehen, wodurch man dem erstrebten Ziele vielleicht schneller näher kommen würde, Aber gerade die Ausbreitung solcher Zahlungsmethoden. an der unsere Privatbanken ja in dankenswerter Weise nach Kräften mitarbeiten, verlangt, wie auch von Lumm ausführt, andererseits als ein unentbehrliches Gegengewicht zur Sicherung unseres gesamten Zahlungsmechanismus die Bildung höherer Barreserven. Man wird dem Verkehr natürlich Zeit lassen müssen, sich mit der Verringerung des Vorrats an gesetzlichen Zahlungsmitteln abzufinden. Diese Vorsicht aber wird man in jedem Falle walten lassen müssen, in dem es sich darum handelt, das Gold mehr als bisher bei der Notenbank zu zentralisieren, und einer Goldzentralisation an sich widerspricht Plenge ja nicht.

Die Einschränkung und Kündigung von Krediten, die ja selbst nur ein Teil des Verkehrs sind, dessen Abwicklung den Bedarf an Zahlungsmitteln bestimmt, muss aber selbst, wie schon gesagt, eine Verringerung dieses Zahlungsmittelbedarfs, also einen Rückfluss von Barmitteln zur Folge haben, jedenfalls, wie Plenge selbst zugibt, im Verhältnis dieser Kredite und der mit ihrer Weitergabe und Abwicklung zusammenhängenden Geschäfte zu dem Gesamtverkehr. Bei dieser Einschränkung der Kredite wird es sich im Laufe der Jahre aber um viele Hunderte von Millionen handeln. Man denke nur an die grossen Milliardensummen der Debitoren, insbesondere der gedeckten, der Lombards und Reports der Banken.

Andererseits treffen die Prophezeiungen Plenges, dass die Krediteinschränkung zum Zwecke der Erhöhung der Barbestände eine Lähmung des Verkehrs und eine längere scharfe Depression zur Folge haben werde, mit ebensoviel oder mit ebensowenig Berechtigung für jede Kreditrestriktion grösseren Stiles zu, auch wenn keine Erhöhung der Barreserven mit ihr beabsichtigt wäre.

Ebenso wie eine überhastete Goldzentralisation schädliche Folgen haben muss, kann natürlich auch eine Reduktion der Kredite, wenn sie falsch gehandhabt wird, gefährlich sein, indem sie die gesunde Konjunktur lähmt. In beiden Fällen aber, dem der Goldzentralisation wie dem der Kreditverringerung, können die angedeuteten bedenklichen Begleiterscheinungen doch nur dann eintreten, wenn man

dem Ziele ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse mit unvernünftiger Beschleunigung zustrebt.

Zu der Befürchtung, dass der Reichsbankpräsident auf eine übereilte Erledigung der Angelegenheit dringen könnte, geben die von Lummschen Ausführungen aber wirklich keine Veranlassung. Jede Forcierung einer solchen Reform, die das Mass der Widerstandsfähigkeit des Verkehrs übersteigt, muss sich umgehend in der Gestaltung des Geldmarktes ausprägen. Da aber den massgebenden Persönlichkeiten der Reichsbank sowohl wie der grösseren Kreditbanken die wechselnden Symptome der Geldmarktsverfassung keine Rätsel bedeuten, und da eine auffällige Beengung des Geldmarktes als die erste Folge einer solchen Ueberanstrengung des Verkehrs der von Plenge prophezeiten wirtschaftlichen Depression immer vorausgehen müsste, so liegt kein Grund zu besonderen Befürchtungen in dieser Richtung vor. Ueber vorübergehende Störungen des Zahlungsmechanismus wird die Abhebbarkeit der Barreserven und die allmähliche Kräftigung des Goldbestandes des Noteninstitutes hinweghelfen, die natürlich — das sei noch einmal gesagt — sich nur in erheblich geringerem Rahmen abspielen kann, als die Einschränkung der Kredite. Lediglich deshalb aber auf eine Reformmodalität zu verzichten, weil sie unter Umständen falsch gehandhabt werden könnte, erscheint nicht gerechtfertigt.

Warum Plenge aber gerade in der gleichzeitigen und miteinander zusammenhängenden Bewerkstelligung der Goldzentralisation und der Kreditentspannung — und zwar nur durch Einschränkung „übermässiger und volkswirtschaftlich ungesunder" Kredite — eine „Eisenbartkur" sieht, darauf findet sich bei ihm keine befriedigende Antwort.

Die Erörterung der gegenwärtig in Deutschland herrschenden Kreditüberspannung leitet von selbst auf die Erscheinung der ständig wachsenden Quartalsanspannungen des Noteninstituts hin, die als symptomatisch für die gegenwärtige deutsche Kreditverfassung anzusehen sind. Plenge erkennt dies natürlich ebensowenig an wie die positiven Uebertreibungen im Kreditleben. Er sieht in den Quartalsanspannungen eine vollkommen physiologische Erscheinung, der die Zirkulationsmittel angepasst werden müssen. Es sei die Aufgabe einer Zentralbank, die sich einem grossen Quartalsbedarf gegenübersieht, sich durch ein dauernd günstiges Deckungsverhältnis darauf einzurichten, dass die unvermeidliche periodische Schwächung ihrer Widerstandskraft gegenüber aussergewöhnlichen Ansprüchen keinen zu hohen Grad erreiche. Die Möglichkeit, dass eine Zentralnotenbank auch aus Gründen, die ausserhalb ihres Machtbereichs liegen, dahin gebracht werden kann, dass sie den aussergewöhnlichen Ansprüchen keine hinreichende Widerstandskraft entgegensetzen kann, erkennt Plenge ebensowenig an wie die Tatsache, dass unsere Zahlungssitten zum Teil Zahlungsunsitten sind. Dass die Quartalsanspannungen der Reichsbank stellenweise Schwierigkeiten bereiten, ist für ihn ein Beweis ihres eigenen Verschuldens.

Deshalb will er nicht gutheissen, dass man an der unbequemen Erscheinung mit der Verlegung von Zahlungen, also der Verbreiterung der Termine „herumdoktert". Wie wir später sehen werden, empfiehlt er nur solche Massnahmen, die auf seiten der Reichsbank einsetzen.

Natürlich ist ihm darin recht zu geben, dass man mit derartigen Reformen, mit einer rein technischen Verminderung der sich auf bestimmte Tage zusammendrängenden Umsätze, nicht das deutsche Bankproblem aus der Welt schaffen kann. Da aber augenblicklich die Quartalsanspannungen die drückendsten und bedenklichsten Momente der beengten Situation der Reichsbank sind, so versteht man es nicht ganz, warum man nicht wenigstens für die Dauer der „Spezialkur", zu der er rät, um die gegenwärtigen Missstände zu beseitigen, nach solchen Erleichterungen für die Reichsbank streben soll, die natürlich — darüber muss man sich selbstverständlich klar sein — nicht von nachhaltiger Wirkung auf die Lage des Noteninstitutes und von gar keiner Wirkung auf die vorhandene Kreditüberspannung sein können.

Auch dass er von einer planmässigen Ausbreitung des Scheckverkehrs als einem Mittel zur Erleichterung der Situation keinen befriedigenden Erfolg erwartet, ist nicht zu verstehen. Natürlich werden die durch die Bargeldersparnis herbeigeführten wohltuenden Folgen sich nur ebenso langsam fühlbar machen, als sich eine weitere Ausbreitung der Scheckverrechnung ins Werk setzen lässt.

Das Mittel, das Plenge vorschlägt, um die Reichsbank den Quartalsansprüchen des Verkehrs gegenüber widerstandsfähiger zu machen, wird später besprochen werden.

Auch die Ansprüche der Spekulation an das Noteninstitut, denen von Lumm eine eingehende Beachtung schenkt, hält Plenge nicht für bedenklich. Er vertritt die Ansicht, dass die Zunahme der Börsenspekulation an der Not der Reichsbank keine Schuld trage. Man kann ihm zustimmen, wenn er sagt: „Für den Zirkulationsmechanismus ist die Börse das Gebiet der grössten Umsätze mit dem kleinsten Zählgeldbedarf (Hartgeld und Banknoten)".

Ebenso wenn er äussert: „Die Banken können ihre Anspannung durch Börsenkredite in hohem Masse anwachsen lassen, ohne dadurch in ihrer weiteren Kreditfähigkeit so eingeengt zu werden, wie durch eine entsprechende Ausdehnung ihrer industriellen Kredite."

Dennoch enthalten seine Deduktionen zur Stützung dieser Behauptung gewisse Eigentümlichkeiten. Er meint, dass durch eine Steigerung der Börsenspekulation zwar die Anspannung der Banken auf beiden Seiten zunehme, aber keinen übermässig verstärkten Kassenbestand notwendig mache, weil erfahrungsgemäss der Vorbesitzer eines Spekulanten, also der Verkäufer eines Wertpapiers, das frei gewordene Kapital auf Bankkonto stehen lasse. Der Kündigung solcher Guthaben der Vorbesitzer aber könne durch eine Flüssigmachung der den Spekulanten gewährten Vorschüsse entsprochen werden. Es ist zuzugeben, dass die Ausdehnung der Spekulation nicht in demselben Masse Geldabflüsse aus den Banken verursacht, wie die Gewährung von Krediten an Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft. Wenn Plenge aber glaubt, dass die Bank in den Fällen, in denen ihr Spekulationskapital in bar entzogen wird, sich durch die Kündigung anderer Spekulationskredite stärken könne, so beweist er damit, dass er von den Möglichkeiten im praktischen Bankverkehr seltsame Vorstellungen hat. Eine angesehene Bank kann unmöglich einen gegen Teildeckung gewährten Spekulationskredit aus Gründen ihrer Kassendispositionen kündigen und damit den betroffenen Kunden in der Durchführung seiner Spekulation stören. Die einzigen Gründe, die eine Bank zur plötzlichen Kündigung gewährter Spekulationskredite veranlassen können, sind die Verschlechterung der Deckung infolge Kursverringerung oder solche Momente, die gegen die persönliche Vertrauenswürdigkeit des Kunden sprechen.

Und auch hier bewahrt die Plengesche Polemik ihre Eigenart. Nachdem er sich nachzuweisen bemüht hat, dass eine Steigerung der Spekulation die Lage der Reichsbank kaum berührt, und nachdem er diesen Nachweis mit den Worten beschlossen hat: „Könnten wir das aber nicht auf Grund sonstiger Auskunft wissen: der Ausweis der Reichsbank würde uns von diesen Aenderungen der spezifischen Börsenkonjunktur kaum etwas verraten", äussert er sich später folgendermassen:

„Wenn damit nachgewiesen sein dürfte, dass viele Vorstellungen über den Kapitalbedarf der Börse falsch und übertrieben sind, ... so bleibt natürlich doch bestehen, dass die Schwankungen des Börsenverkehrs, die Zunahme und Abnahme der Spekulation, der Stand der Börsenkonjunktur

für die regulative Tätigkeit der Reichsbank ihre grosse Bedeutung haben.

Wenn es zu den Obliegenheiten der Zentralbank gehört, den Uebertreibungen der Konjunktur um der Sicherheit unseres Geld- und Kreditwesens entgegenzuwirken, so hat sie naturgemäss auch der Uebertreibung der Börsenkonjunktur entgegenzuarbeiten. Tritt an sie der doppelte Kapitalbedarf von Börse und Industrie heran (!), so ist es ihr gutes Recht, unbeschadet des Durchgangscharakters der für Börsenzwecke verlangten Gelder, gegen die Börse zu differenzieren und den erkennbar direkten Kapitalbedarf von Handel und Industrie zu begünstigen. Sie kann es versuchen, den Markt für Börsengeld bis zu einem gewissen Grade zu isolieren, um den speziellen Börsenzinssatz durch Fernhaltung von Kapitalzufuhr möglichst hoch zu bringen. Sie kann ihm mindestens die ungehemmte Zufuhr aus ihren eigenen Kassen sperren (!) und ihn auf die Kommunikation mit anderen Spezialbecken des eigentlichen Geldmarktes verweisen, auf die Gefahr hin, dass der Kredit seinen Proteuscharakter auch in diesem Falle nicht verleugnet, und dass die Mittel der Reichsbank durch allerhand Umwege und Ausgleichsvorgänge zunächst der Börse zugute kommen (!) und erst durch die Börse hindurch an die eigentlichen Kapitalverwender."

Damit gibt er also zu, was er weiter oben bestritten hat, dass nämlich eine Ausdehnung der Börsenspekulation die Mittel der Reichsbank tangieren kann. Seine ganzen, diesen Punkt betreffenden Ausführungen erscheinen daher als leere Polemik.

Wenn er den eben zitierten Zugeständnissen gegenüber kurz darauf sagt:

„Aber es ist eine vollkommene Illusion, zu glauben, dass die Lage der Reichsbank mit Quartalsanspannung und allem wesentlich anders wäre, wenn die Zunahme des Börsenverkehrs nicht eingetreten wäre oder wesentlich anders würde, wenn man den zugenommenen Börsenverkehr wieder beseitigen könnte. Das heisst nach fernsten Zusammenhängen greifen, wo andere sehr viel näher liegen," so ist auch das eine rein polemische Behandlung der von Lummschen Aeusserungen über die Einwirkung einer übertriebenen Spekulation auf die Lage der Reichsbank. Denn dass allein mit der Beseitigung des Spekulationsbedarfs die Beengungen der Reichsbank zu beseitigen wären, hat von Lumm nie behauptet.

Nachdem Plenge so die Erscheinung der Quartalsanspannungen und die Möglichkeit eines zu weitgehenden Kapitalbedarfs für Spekulationszwecke als nicht reformbedürftig im Sinne der Reichsbanksanierung verworfen hat, geht er zu den anderen Beschwerden über, die von Lumm geäussert hat, und die Plenge als die Beschwerden über den „neben und gegen die Reichsbank funktionierenden Geldmarkt" zusammenfasst.

Die von von Lumm bei dieser Gelegenheit angeregten Reformen hält Plenge für zu weitgehend, da sie nach seiner Ansicht darauf abzielen, das freie Spiel der Kräfte am Geldmarkt zu unterbinden. Dass seine Vorschläge nicht unerfüllbar sind, und dass es sich auch dabei keineswegs etwa bloss um theoretische Ideen handelt, das weiss jeder, der die Verhältnisse am Geldmarkt aus der Praxis kennt. Vereinbarungen der Geldgeber untereinander über die Höhe der Zinssätze sind in zahlreichen Fällen bereits zur Tat geworden. Das gilt bei uns ebenso wie in anderen Ländern. In Paris haben sich erst kürzlich Banken und Bankiers zu einer ähnlichen Gemeinschaft, wie sie die Berliner Stempelvereinigung darstellt, zusammengeschlossen, um einer allzu starken Ermässigung der Zinssätze vorzubeugen. Die Kulisse soll künftig möglichst kein Geld unter 4½%, die Agents de change keines unter 3% erhalten, und der Privatdiskont soll möglichst hoch gehalten werden.

Thorwart, der die Möglichkeit einer Bindung des Privatdiskonts anzweifelt (Frankfurter Zeitung vom 31. März 1912), dürfte diese seine Anschauung hiernach nicht weiter aufrecht erhalten können. Auch Weill (Bank-Archiv Nr. 15, S. 241), der aus prinzipiellen Bedenken heraus „eine künstliche Beeinflussung" des Privatdiskontsatzes „auf dem Wege einer Vereinbarung" für untunlich hält, wird seine Anschauungen in diesem Punkte einer Nachprüfung unterziehen müssen.

Jedenfalls ist mit der blossen Zurückweisung der Reformvorschläge der Sache noch nicht gedient. Die Fragen, die zu den von Lummschen Anträgen geführt haben, bleiben damit unerledigt. Der Praktiker, der die Ereignisse des Geldmarktes täglich an sich vorbeiziehen sieht, wird darüber nicht im Zweifel sein, dass es der Reichsbank sehr oft unmöglich ist, regulierend auf den Geldmarkt einzuwirken, dass aber andrerseits die Möglichkeit einer derartigen regelnden Beeinflussung der freien Zinsbildung für die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben der Reichsbank eine unerlässliche Grundlage ist.

Es ist oberflächlich zu sagen, dass dieser Einfluss mit der Liquidität der Reichsbank wiederkommen müsse. Auch eine liquide Reichsbank wird nicht immer in der Lage sein, gegen die zinsbildenden Emotionen mächtiger Geldgeber anzukommen, wenn ihr zur Beeinflussung der so gebildeten Zinssätze das erforderliche Material fehlt. Die formalen und materiellen Unterschiede zwischen dem Inhalt des Reichsbankportefeuilles und dem zum Börsensatz gehandelten Primawechselmaterial werden für die Reichsbank immer ein Hemmnis bleiben.

Darum ist die Forderung von Lumms nach einer Stärkung des Einflusses der Reichsbank auf den Geldmarkt — auf eine „Beherrschung" des Geldmarktes, wie Plenge es darstellt, zielt von Lumm keineswegs ab — nicht so unsinnig wie Plenge sie hinzustellen versucht, indem er übertreibend das Ziel der Wünsche von Lumms als eine völlige Erstarrung der selbsttätigen Zinssatzbildung am Markt unter dem Druck der Reichsbankregulative, als eine Kartellierung der hauptsächlichsten Geldmarktsglieder unter Oberleitung der Reichsbank zu brandmarken sucht.

Diese ablehnende Haltung Plenges wird etwas verständlicher, wenn man sich daran erinnert, dass er an das Bestehen einer Ohnmacht der Reichsbank gegenüber dem Geldmarkt gar nicht glaubt. Er sagt:

„Man braucht nur einen Blick auf die Höhe des Wechselportefeuilles der Reichsbank zu werfen, um jede Behauptung von einer zu weitgehenden Ohnmacht der Reichsbank zurückzuweisen."

Die Irrtümlichkeit dieser Annahme wird am Schluss dieser Erwiderung nachgewiesen werden.

So sehen wir, dass Plenge bei allen seinen Erörterungen — unbekümmert um die durchaus schlüssigen Untersuchungen von Lumms — an der Voraussetzung festhält, dass der Reichsbank hauptsächlich die Schuld an ihrer prekären Situation zufalle. Die anderen Missstände, die ausserhalb der Reichsbank liegen und unabhängig von ihrer Politik sich herausgebildet haben, lässt er unbeachtet. Infolgedessen gibt er eine Reformbedürftigkeit auch nur für die Reichsbank selbst zu, und die Vorschläge, mit denen er die Lösung des Problems zu fördern sucht, erstrecken sich lediglich auf eine Aendrung der bisherigen Notenbankpolitik.

Er behauptet, das Deckungsverhältnis der Reichsbank — womit er immer die Deckung der Noten und sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Metallbestand meint — habe sich im Laufe der Jahre mehr und mehr verschlechtert, ohne dass die Reichsbank die entsprechenden Gegenmassregeln getroffen habe.

Nachdem er dann ein Bild der Verschlechterung der Deckungsverhältnisse durch eine kleine Zahlenzusammenstellung gegeben hat, sagt er:

„Das ist die Geschichte, wie das Herz unseres Zahlungsmechanismus in den letzten 15 Jahren schwächer und schwächer wird. Da aber die Reichsbank die Aufgabe zur Diskontpolitik hatte und hat, war diese Verschlechterung des Deckungsverhältnisses kein Verhängnis, das man hinnehmen musste, sondern das Ergebnis verantwortlicher Entscheidung."

Der logische Kern dieser befremdlichen Argumentation ist der: Weil die Reichsbank die Möglichkeit der Diskontpolitik habe, sei ihr allein jede Verschlechterung ihres Status zur Last zu legen.

Plenge glaubt also, wie er das ja auch später ausspricht, dass sich die ganze zur Diskussion stehende Entwicklung durch eine rigorosere Diskontpolitik der Reichsbank hätte hintanhalten lassen. Die Geschäftspolitik der Kreditbanken, die allmählich gewachsene Illiquidität ihrer Bilanzen und die dadurch immer stärker angeschwollenen eigenen Kreditbedürfnisse der Banken bleiben dabei unberücksichtigt. Er wundert sich darüber, dass die Bewegungen des Bankdiskonts nicht in einem — wenn auch nicht starren, so doch — annähernd entsprechenden Verhältnis zu den Veränderungen der Deckungsziffern vor sich gegangen sind, und macht der Reichsbank den Vorwurf, nicht immer erst ein höheres Deckungsverhältnis abgewartet zu haben, ehe sie einen niedrigeren Zinssatz wieder für längere Zeit eintreten liess.

Das Ziffernmaterial, dessen er sich hierbei bedient, setzt sich in fast allen Fällen aus Jahresdurchschnittszahlen zusammen, ist also für seine Zwecke nicht sehr geeignet. Denn wenn man weiss, dass der Notenumlauf im Jahre 1910 234,5 pCt. des durchschnittlichen Notenumlaufs des Jahres 1876 betragen hat, und dass die fremden Gelder und sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten heute ebenfalls das 2½fache ihres Durchschnittsbestandes im Jahre 1876 betragen, wird man sich über das allmähliche Herabgehen der Deckungsziffern nicht in dem Masse wie Plenge entsetzen. Mit der Ausdehnung der Umsätze kann, rein theoretisch betrachtet, sehr wohl eine allmähliche prozentuale Verringerung der Deckung vor sich gehen. Das gilt sowohl für die Noten als für die Giroguthaben. Je grösser der durch den Verkehrsbedarf bedingte Notenumlauf ist, desto weniger liegt eine massenhafte Präsentation von Noten, die dem Verkehr dieses unumgängliche Zahlungsmittel entziehen müsste, im Bereiche der Wahrscheinlichkeit. Ebenso braucht ein grösseres Mass von Giroguthaben im allgemeinen wohl verhältnissmässig weniger stark gedeckt zu sein, als ein kleineres Mass, schon weil die Höhe der Giroguthaben zu einem sehr erheblichen Teil durch die Zahl der Deponenten bedingt zu sein pflegt. Je grösser aber diese Zahl, um so grösser ist auch die Gelegenheit zu Uebertragungen von Konto auf Konto, die die Barbestände im ganzen unberührt lassen, um so grösser ist ferner auch die Wahrscheinlichkeit, das eine Barabhebung durch eine gleichzeitige Einzahlung auf ein anderes Konto ausgeglichen wird. Selbstverständlich gilt all dies unter der Voraussetzung, dass der Kredit der Zentralnotenbank unberührt bleibt, eine Voraussetzung, von der — wie allseitig, auch wohl von Plenge angenommen wird — ohne Weiteres ausgegangen werden kann. Es soll natürlich nicht behauptet werden, dass die Verringerung der Durchschnittsdeckung unter allen Umständen, insbesondere in dem beim Reichsbankstatus zu beobachtenden Umfange, gutzuheissen sei. Dass aber der Bankdiskont nicht in demselben Verhältnis gestiegen ist, in dem sich die Deckungsverhältnisse verschlechtert haben, beweist weder die Schuld der Reichsbank an der Verschlechterung ihrer Lage noch überhaupt die Notlage der Reichsbank.

Die durchschnittliche Situation der Reichsbank kann einstweilen noch nicht als bedenklich angesehen werden. Zu Sorgen und Befürchtungen für die Zukunft geben eigentlich immer bloss die Quartalstermine Veranlassung. Das ausserordentlich rapide und fast unberechenbare Emporschnellen der Ansprüche an die Reichsbank birgt die Gefahren für diese in sich. Diese Gefahren sind deshalb wirklich ernst zu nehmen, weil es der Reichsbank vielfach an der Möglichkeit fehlt, eine wirksame Politik gegen sie zu treiben. Die höchste Beanspruchung der Reichsbankmittel innerhalb einer Woche ist in einem viel bedenklicheren Masse gewachsen, als sich die durchschnittlichen Deckungsziffern, die Plenge anführt, verschlechtert haben.

Die höchste stets dem Schluss eines Vierteljahres vorangehende Wochenbeanspruchung der Reichsbank hat betragen in den Jahren:

1876:	85,7	Mill. M.
1881:	129,6	„ „
1886:	165,9	„ „
1891:	184,8	„ „
1896:	297,1	„ „
1901:	392,2	„ „
1906:	536,8	„ „
1911:	773,7	„ „

Der Status der Reichsbank lässt erkennen, dass diese nicht selten in Terminszeiten von einem Zustand normaler Inanspruchnahme innerhalb weniger Tage in die drückendste Anspannung gerät. Wollte die Reichsbankleitung diesen Anspannungen nach dem Plengeschen Rezept mit entsprechenden Diskonterhöhungen begegnen, so müsste sie schon lange Zeit vor Herannahen des Termins das Land unter dem Druck eines weit höheren Zinssatzes halten, als den einheimischen und den internationalen Geldmarktverhältnissen entsprechen würde, oder sie müsste unmittelbar vor dem Termin ihren Diskontsatz sprunghaft auf eine beträchtliche Höhe hinaufschnellen lassen. Eine derartige, ängstliche und schematisch sich an die mutmasslichen oder tatsächlichen Aenderungen der Deckungsverhältnisse anklammernde, automatische Diskontpolitik aber könnte man viel eher als eine „Eisenbartkur" bezeichnen als die allmähliche Ansammlung von Barreserven, die dem Noteninstitut diejenige Elastizität verleiht, mit Hilfe deren es auch sprunghaften Anspannungen gerecht werden kann.

Uebrigens erweist sich Plenge als ein grosser Optimist, wenn er glaubt, dass man mit Zinssatzveränderungen die Inanspruchnahme der Reichsbank beliebig regulieren könne. Einmal hat die Reichsbank nicht nur die Veränderungen ihres Status, die Verschlechterung ihrer Deckungsziffern als die Motive ihrer Diskontpolitik zu betrachten. Der Charakter der augenblicklichen oder zukünftigen wirtschaftlichen Lage, die Geldverhältnisse des heimischen Geldmarktes und diejenigen des internationalen, die politische Konstellation und die finanziellen Bedürfnisse der Staatsverwaltungen u. a. m. können in wechselndem Masse für ihre Zinssatzpolitik mitbestimmend oder ausschlaggebend sein. Einen gewissen Einfluss auf die Diskontpolitik will Plenge vorsichtigerweise solchen Momenten zwar einräumen, dennoch genügt ihm die tatsächliche Veränderung der Deckungsverhältnisse, um über die Diskontpolitik der Reichsbank den Stab zu brechen. Andererseits scheint ihm nicht bekannt zu sein, dass auch dann noch der Erfolg der Diskontpolitik unter Umständen zweifelhaft sein kann, wenn die Bank ihre Massnahmen ganz in den Dienst der Statuserleichterung stellen wollte. Je mehr die Reichsbank zur Bank der Banken wird, umso unwirksamer wird eine Diskonterhöhung zur Einschränkung der Termininanspruchnahme sein, da die Banken ihr Wechselportefeuille meist ja nur für kurze Zeit zum Termin bei der Reichsbank liquide machen und infolgedessen eine Diskonterhöhung nicht in dem Masse als lästig empfinden wie derjenige, immer ge-

ringer werdende Teil der Reichsbankkundschaft, der mit dem Noteninstitut in langfristigerem Kreditverkehr steht.

Es ist kurzsichtig, wenn man der Reichsbank die allmähliche Verschlechterung ihrer Deckungsverhältnisse — ohne Untersuchung der sie umgebenden Zustände — zum Vorwurf machen will, wenn man sie bezichtigt, dauernd zu niedrige Zinssätze gehalten zu haben. Eine Notenbank muss selbstverständlich der Volkswirtschaft erhebliche Konzessionen machen. Wohin wären wir wohl gekommen, wenn die Reichsbank dauernd einen auch nur um 1 pCt. höheren Diskont gehalten hätte! Wie stände es dann wohl heute um unsere Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte, um unsere Industrie und um unsere Landwirtschaft!

Wir haben alle Ursache, der Reichsbank dafür dankbar zu sein, dass es ihr Bestreben war, den Geldpreis für den legitimen Kreditbedarf von Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft nicht allzu sehr zu verteuern. Denn gerade für diese Bedürfnisse bildet in der Hauptsache der Reichsbankdiskont die Grundlage der Berechnung — auch ausserhalb des direkten Geschäftsverkehrs mit dem Noteninstitut —, während das Grosskapital seinen Bedarf durch die Vermittlung der Banken meist zum billigeren Privatdiskont befriedigen kann. Dem diskontpolitischen Prinzip, den Diskont tunlichst niedrig zu halten, gibt von Lumm folgende Formulierung:

„Am wichtigsten ist zweifellos für ein Land mit vorwärtsstrebender wirtschaftlicher Entwicklung das Interesse an verhältnismässig niedrigem und gleichmässigem Diskont, besonders dann, wenn — wie in Deutschland — das eigene Kapital stark durch die Inanspruchnahme von Kredit ergänzt werden muss, und diejenigen Kreise, die vorwiegend mit geliehenem Kapital arbeiten, die Mehrheit der selbständig erwerbstätigen Bevölkerung bilden. Gerade in solchen Ländern werden aber durch die gesteigerte wirtschaftliche Tätigkeit und die damit verbundene grössere Kapitalnachfrage höhere Diskontsätze bedingt."

Bernhard Dernburg vertritt in seiner Schrift „Kapital und Staatsaufsicht" (Berlin 1911) freilich den gegenteiligen Standpunkt, indem er sagt:

„Zu jedem Geschäft in Geld gehören zwei, der Borger, der am niedrigen Geldsatz, der Leiher, der an hohem Geldsatz ein Interesse hat. Das Interesse an dem Geldsatz ist also in zwei Gruppen genau gleich verteilt, und von einem allgemeinen Interesse kann überhaupt nicht gesprochen werden."

Diese Ansicht ist irrig. Ihre logische Konsequenz würde die sein, dass die Höhe der Zinssätze eines Landes überhaupt völlig irrelevant wäre. Das kann aber schon deshalb nicht der Fall sein, weil von der Höhe der einheimischen Zinssätze im Vergleich zu den ausländischen die wirtschaftlichen Erfolge des Landes in hohem Masse abhängig sind. Das Interesse an der Höhe des Zinssatzes muss in den einzelnen Ländern ein verschiedenes sein, je nach der Art, in welcher die Bevölkerung das vorhandene Kapital arbeiten lässt und je nach den Kreditbeziehungen, in denen das Land zu anderen Ländern steht. Der Rentnerstaat, der sein Kapital zu erheblichen Teilen dem Ausland zur Investierung überlässt, hat ein anderes Interesse an dem Stand des Zinssatzes als der vorwärtsstrebende Industriestaat, der gelegentlich auch in grösserem Umfange ausländischen Kredit in Anspruch nimmt.

Die Berechtigung des Strebens nach niedrigen Zinssätzen gibt Plenge in offenkundigem Widerspruch zu seinen anfänglichen scharfen Angriffen merkwürdigerweise nachträglich auch zu:

„Aber es wird zugegeben werden müssen, dass die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens zunehmenden Banknotenumlauf und zunehmenden Wechselkredit so dringend notwendig machte, dass es besser war, diesem Bedürfnis nachzugeben (!) auf die Gefahr hin, das Deckungsverhältnis zu verschlechtern, wenn man durchaus nicht das zuschüssige Metall bekommen konnte, um es auf alter Höhe zu erhalten."

Damit lässt Plenge also den Vorwurf einer mangelhaften Diskontpolitik unerwarteterweise fallen und wendet sich alsdann gegen die von der Reichsbank befolgte Goldbeschaffungspolitik. Durch diesen Frontwechsel erhalten seine Ausführungen etwas Tastendes, Unsicheres.

Gestützt auf ein langes Zitat von Lexis sucht Plenge klarzumachen, dass Deutschland namentlich in den letzten 15 Jahren, in denen die Goldproduktion der Welt gewaltig zugenommen hat, keine ausreichenden Anteile der Jahresproduktionen an sich gebracht habe. Er macht es der Reichsbank zum Vorwurf, dass sie die Möglichkeit ausser acht gelassen habe, ihren Goldvorrat entsprechend zu kräftigen. Lexis sagt, von den — nach seiner Berechnung — 14 Milliarden, die seit 1895 in Gestalt von Münzen oder Barren der Geldfunktion zugewiesen worden seien, habe die Reichsbank etwa nur 100 Mill. M. in ihren Goldvorrat zu leiten gewusst. Lexis spricht also hier von der planmässigen Vergrösserung des Goldvorrats der Reichsbank. Plenge aber passiert das merkwürdige Versehen, diese mit den deutschen Golderwerbungen überhaupt zu identifizieren. Wenn er ausruft: „So gut wie irgend ein anderes Land, das in den letzten Jahrzehnten seine Währungsverhältnisse verbessert hat, hätte Deutschland Hunderte von Millionen goldenen Geldstoffs importieren können", so kann man ihm einfach erwidern, dass die gesamten deutschen Golderwerbungen überhaupt tatsächlich ja auch Hunderte von Millionen betragen haben, dass der Anteil Deutschlands an der Goldproduktion dieser Epoche tatsächlich ein viel grösserer war, als der Reichsbankstatus erkennen lässt. Wenn es der Reichsbank nicht möglich war, von diesen Eingängen einen grösseren Betrag für die Zwecke der Notenfundierung zurückzuhalten, so liegt das daran, dass der Verkehr ihr immer wieder ausserordentliche Summen Goldes entzogen hat, eine sicherlich bedauerliche Erscheinung, gegen die die Reichsbank jedoch angesichts ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einlösung ihrer Noten in Gold kein unfehlbar wirksames Mittel in der Hand hat. Dass der Anteil des Deutschen Reiches an der Verteilung der Goldproduktion nicht so gering war, wie Plenge glaubt, ergibt sich aus den Nettoausprägungsziffern. Bis zum Jahre 1895 waren abzüglich der dem Verkehr durch Wiedereinziehung und Umschmelzung entnommenen Goldmünzen insgesamt 2998 Mill. M. ausgeprägt, bis zum Jahre 1910 ist diese Summe bis auf 4727 Mill. M. angewachsen. In dem 15 jährigen Zeitraum sind somit 1729 Mill. M. neu ausgeprägt worden. Diese Summe stellt mehr als den achten Teil der erwähnten, dem Geldverkehr zugeführten 14 Milliarden Neugold dar. Angesichts der grossen Zahl von Goldwährungsländern kann man diesen Anteil wirklich nicht als auffallend klein bezeichnen. Dass von diesen Golderwerbungen immer wieder gewisse Teile dem Lande durch Goldausfuhren verloren gegangen sind, ist natürlich. Diese Ausfuhr aber steht hier ja nicht zur Diskussion, da Plenge ja nur äussert, dass die Erwerbungen nicht gross genug gewesen seien,

Er meint, die Reichsbank hätte durch häufigere Erhöhungen ihres Diskonts grössere Goldsummen an sich ziehen können. Dass eine Notenbank der Volkswirtschaft des Landes die Last hoher Zinssätze aufbürdet, die in den Geldmarktsverhältnissen keineswegs begründet sind, nur um Gold aus dem Auslande heranzuziehen, hält er nicht weiter für bedenklich, glaubt er doch, die Reichsbank habe dies in einzelnen Fällen tatsächlich getan. Die Reichsbank hat nämlich bei verschiedenen Gelegenheiten mitgeteilt — auch von Lumm tut dies —, in wieviel Fällen sie ihren Diskontsatz erhöht hat, um einem Goldabfluss vorzu-

beugen oder ihn zu beschränken. Wie Plenge daraus entnehmen kann, dass die Reichsbank ihre Rate jemals erhöht habe, um Gold ins Land zu ziehen, ist unerfindlich.

Eine derartige Goldpolitik, wie sie Plenge befürwortet, würde auch kaum den von ihm erwarteten Erfolg haben. Durch solche Diskonterhöhungen würde die Reichsbank die Fühlung mit dem offenen Markte noch mehr verloren haben, und ihr Einfluss auf die Gestaltung des Privatdiskonts, die bekanntlich für die Edelmetallbewegungen entscheidend ist, würde noch geringer sein, als er gegenwärtig ist. Von Erfolg könnte eine derartige goldpolitische Diskonterhöhung nur dann sein, wenn die Reichsbank die Möglichkeit in Händen hätte, den Privatdiskont zu unbedingter Nachfolge zu zwingen. Das notwendige Korrelat zu solchen Diskontmanövern wäre also ein umfangreiches Protefeuille von Schatzanweisungen oder anderen Papieren, durch deren Begebung die Bewegungen des Börsensatzes mit Sicherheit zu beeinflussen wären. Solches Material aber hat der Reichsbank, wie wir weiter unten sehen werden, ganz besonders in den letzten Jahren gefehlt. Das von Plenge angepriesene Mittel ist also, rein technisch betrachtet, keineswegs unfehlbar. Dann aber überschätzt er auch die Nachhaltigkeit seiner Wirkung bei weitem. Die Notenbank könnte vielleicht einem vorübergehenden empfindlichen Mangel an gelbem Metall durch eine planmässige Zinssatzsteigerung mitunter abhelfen, nicht aber das Gold dauernd auf diskontpolitischem Wege im Lande festhalten. Die Beeinflussung der Zahlungsbilanz durch Diskontmassnahmen kann immer nur vorübergehend sein, da mit der Verteuerung der Leihsätze notwendigerweise die Verschuldung an das Ausland wachsen muss, wenn sie nicht durch Rückzahlungen — beispielsweise auf Grund gesteigerter Warenausfuhr — ausgeglichen wird. Auch diese Frage der künstlichen Heranziehung von Gold aus dem Auslande ist ausführlich und überzeugend bereits in der Arnold-schen Untersuchung (a. a. O. S. 59 f.) behandelt worden, deren Resultate Plenge anscheinend nicht beachtet hat.

Jede Erhöhung des Zinssatzes aus Gründen, die ausserhalb des inländischen Geldmarktes, der heimischen Kreditverhältnisse oder aber der den heimischen Geldmarkt in Mitleidenschaft ziehenden Vorgänge auf dem internationalen Geldmarkt liegen, bedeutet eine ungesunde Hemmung der wirtschaftlichen Kräfte des Landes und eine Schwächung unserer Stellung auf dem Weltmarkte. Die gesündeste Beeinflussung der Zahlungsbilanz ist die durch eine Aktivierung der Handelsbilanz verursachte. Fühlt sich die Notenbank als Beschützerin der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit, dann muss es ihr oberstes Gesetz sein, der heimischen Volkswirtschaft — innerhalb gesunder Grenzen natürlich — die denkbar grösste Entfaltung zu ermöglichen. Eine solide Ausdehnung der industriellen, Handels- und landwirtschaftlichen Tätigkeit wird, wie wir das in Deutschland ja auch beobachten können, zu einer glücklichen Steigerung des Exports führen, durch eine allmähliche Besserung der Handelsbilanz wirklich verdiente Goldzuflüsse hereinbringen und so den Goldbestand des Landes allmählich nicht auf künstlichem, sondern auf natürlichem Wege dauernd erhöhen. Will die Reichsbank ihren Goldschatz künstlich vergrössern, so kann sie das zurzeit nur auf Kosten des deutschen Goldumlaufs tun, wenn die Vergrösserung eine dauernde sein soll. Goldpolitik im Plenge-schen Sinne wäre ein unwirtschaftliches und gefahrvolles Unternehmen.

Nach diesen Betrachtungen dürfte mancher Leser der Plenge schen Anklagen zu der Ueberzeugung gelangen, dass die Diskontpolitik einer Zentralnotenbank nicht so schematisch, wie er befürwortet, lediglich mit Rücksicht auf die Veränderungen der Deckungsverhältnisse gehandhabt werden kann, dass sie vielmehr der Beeinflussung durch eine ganze Reihe anderer Momente zugänglich und auf die Wahrnehmung der verschiedenartigsten Interessen der Volkswirtschaft bedacht sein muss.

Der andere Vorschlag Plenges, der ohne Bezugnahme auf die gleichartigen Erörterungen von Lumms, also im Gewande eines neuen Gedankens vorgebracht wird, lässt den polemischen Charakter seiner Darlegungen besonders deutlich erkennen. Er empfiehlt nämlich der Reichsbank zur Stärkung ihres Einflusses auf den Geldmarkt kein anderes Hilfsmittel als dasjenige, das auch von Lumm ernstlich in Erwägung zieht, nämlich Geldentnahmen auf dem offenen Markt. Dieser sagt in seinem theoretischen Teil:

„Es fragt sich aber doch, ob es nicht für die Reichsbank im Hinblick auf die wachsende Spannung zwischen Bankdiskont und Börsendiskont geboten erscheint, über wirksamere Mittel zu verfügen, Geld aus dem Markte zu nehmen, um so die etwa verloren gegangene Fühlung mit ihm unter allen Umständen wieder herstellen zu können. In Zeiten grosser Geldflüssigkeit könnte die Reichsbank vielleicht daran denken, einen beschränkten Bestand an eigenen Staatspapieren zu halten, um ihn gegebenenfalls nach dem Vorbilde der Bank von England durch Verkauf und späteren Rückkauf zur Beeinflussung des Börsendiskonts zu verwenden. Etwaige Einbussen am Kurse würden wohl durch die bei höherem Börsendiskont steigende Inanspruchnahme der Bank im Diskontverkehr wieder ausgeglichen werden können."

Ferner äussert er in einer Anmerkung:

„Zu einer Lombardierung von Wertpapieren wäre die Reichsbank gesetzlich nicht befugt, die Rediskontierung von Wechseln erscheint aber aus naheliegenden Gründen nicht angängig."

Demgegenüber gibt Plenge selbst das Resumé seiner Untersuchungen mit folgenden Worten:

„So führt die Untersuchung des Verhältnisses von Zentralbank und Geldmarkt immer wieder dazu zurück, dass die Reichsbank durch die Neugestaltung der Geldmarktsverfassung keineswegs ausser Stand gesetzt ist, wirkungsvolle Diskontpolitik zu treiben. Eine starke Reichsbank mit kräftiger Liquidität wäre auch dem erstarkten Geldmarkt gegenüber stark genug, wenn sie die neue Lage gegenüber dem Geldmarkt erkennt und die Macht bekommt, einem ihr unbequemen Kapitalangebot mit Kapitalnachfrage zu begegnen."

Der Vergleich dieser beiden Zitate sagt genug. Plenge schlägt prinzipiell nichts anderes vor als vor ihm von Lumm. Damit verliert die ganze Polemik, deren sich Plenge auch bei diesen Ausführungen nicht enthalten kann, ihren Boden. In seinen letzten Seiten kämpft er, ohne es zu merken, dauernd gegen Windmühlenflügel. Wenn er der Reichsbank die „wichtige Lehre für die künftige Praxis" gibt:

„Eine Zentralbankleitung kann nicht bei der alten Routine bleiben, sondern muss die ganzen Grundsätze ihrer Geschäftstätigkeit revidieren, wenn sich die Welt um sie herum geändert hat,"

so ist dieser lehrhafte Ton durchaus unangebracht und sachlich ungerechtfertigt, sowohl angesichts der mit grösster Energie betätigten Bestrebungen des Reichsbankpräsidenten als auch gegenüber den zitierten Aeusserungen von Lumms.

Im einzelnen ist zu dieser prinzipiellen Uebereinstimmung zwischen von Lumm und Plenge noch folgendes zu sagen: Ersterer zieht die Möglichkeit für die Reichsbank, die Spannung zwischen Privatsatz und Bankdiskont durch Geldentnahmen des Noteninstituts aus dem offenen Markt auszugleichen, ganz allgemein in Betracht und weist in streng logischem Gedankengange unter Berücksichtigung

des Beispiels der Bank von England auf die Möglichkeit hin, einen etwaigen Mangel an Schatzwechseln durch das Halten eines gewissen Bestandes von Staatspapieren auszugleichen. Obwohl ein erfahrener Praktiker, beschränkt er sich doch darauf, eine allgemeine Anregung zu geben, und hütet sich davor, diese diffizile Frage der Diskontpolitik voreilig zu entscheiden. Dem entspricht auch die rein objektive Betrachtung eines weiteren Mittels, nämlich der Möglichkeit der „Annahme verzinslicher Depositen".

Von dieser Haltung von Lumms unterscheidet sich die Plenges nicht eben vorteilhaft, wenn er als reiner Theoretiker ohne Skrupel für diese bankpolitische Betätigung den scharf spezialisierten Weg der Wechselrediskontierung vorschreibt. Sein an die Reichsbank gerichteter Rat, das für den Privatsatz geeignete Diskontmaterial ungehemmt vorbeizulassen, wirkt heute, angesichts der bekannten Veränderungen, die namentlich in den letzten Jahren im Reichsbankportefeuille vor sich gegangen sind, direkt anachronistisch. Ausserdem aber entgeht ihm dabei, dass die Reichsbank gerade dadurch, dass sie aus gutem Grunde durch die Aufgabe der Vorzugssätze (Privatdiskont) in ihrem eigenen Ankauf auf die Hereinnahme des für den Privatsatz geeigneten Diskontmaterials verzichtet, die Möglichkeit, später einmal den Markt mit Rediskontierungen in Anspruch zu nehmen, zum mindesten ausserordentlich beschränkt hat. Von den Banken werden börsengängige Wechsel natürlich überhaupt nicht zum Bankdiskont bei der Reichsbank eingereicht, sondern zu niedrigeren Sätzen an der Börse und am offenen Markt verwertet. Der Reichsbank fliessen sie erst kurz vor Verfall als „Inkassowechsel" zu. Es bleiben also nur die von Handel und Industrie bei der Reichsbank direkt eingereichten Wechsel, soweit sie sich nach ihrer Laufzeit und nach der Grösse der Appoints für eine Umwandlung in Primadiskonten durch Hinzufügung des Reichsbankgiros eignen. Ob das Portefeuille der Reichsbank hinreichende Mengen solcher Kundenwechsel in mindestens 56 tägiger Sicht und in Abschnitten von mindestens 5000 M. enthält, ist eine Frage, die keineswegs — wie Plenge vorauszusetzen scheint — einfach bejaht werden kann.

Aber ganz abgesehen von dem tatsächlichen Mangel an geeignetem Material gibt es noch andere gewichtige Gründe, die für die Reichsbank die Rediskontierung ihrer Kundenwechsel untunlich erscheinen lassen. von Lumm bezeichnet diese Gründe als „naheliegend", weil er annehmen konnte, dass sie den Lesern des Bank-Archivs geläufig sind.

Der Kaufmann oder der Industrielle, der bei der Reichsbank diskontiert, tut dies meist in der bestimmten Voraussetzung, dass die Wechsel bis zu ihrem Verfalltage in ihrem Portefeuille bleiben. Er muss schon aus Gründen der Konkurrenz Wert darauf legen, dass kein Dritter von seinen im Wechselverkehr zum Ausdruck kommenden geschäftlichen Verbindungen Kenntnis erhält. Würde er die Weiterbegebung seiner Wechsel durch die Reichsbank und damit die Möglichkeit befürchten müssen, dass die Wechsel vom Zeitpunkt ihrer Diskontierung bei der Reichsbank bis zu ihrem Verfalltage durch verschiedene Hände laufen, so würde er die Wechsel sicherlich nicht an die Reichsbank begeben. Das trifft insbesondere zu für die direkten Ziehungen auf seine Kunden, in noch höherem Grade aber für die langfristigen, direkten Ziehungen auf seine Bank, die er unter Umständen anderweit billiger begeben könnte, und die er vielfach nur bei der Reichsbank diskontiert, um seine Kreditinanspruchnahme nicht bekannt werden zu lassen.

Andererseits hat aber die Reichsbank selbst das grösste Interesse daran, gerade solche Wechsel nicht weiter zu begeben, um den Banken keinen Einblick in ihre Geschäfte zu gewähren. Denn sie würde dadurch zweifellos noch mehr, als es jetzt schon der Fall ist, aus ihrem direkten Verkehr mit Handel, Industrie und Gewerbe von den Banken hinausgedrängt werden, die darauf bedacht sein würden, die Kundschaft der Reichsbank durch verlockende Anerbietungen im Diskontgeschäft zu sich herüberzuziehen. Die Entwicklungstendenz, die ohnedies dahin geht, die Reichsbank mehr und mehr zur Bank der Banken zu machen, würde dadurch noch gefördert werden. — Das sind wichtige praktische Gründe, die gegen die Rediskontierung von Wechseln durch die Zentralnotenbanken überhaupt sprechen, und die bisher alle diese grossen Banken davon abgehalten haben, Wechsel aus ihrem Portefeuille weiterzubegeben.

Plenge beschwert sich darüber, dass von Lumm diese Gründe nicht ausführlicher dargelegt hat. Da er es anscheinend unterlassen hat, sich über sie zu informieren, so muss man annehmen, dass er die von Lummsche Andeutung nicht verstanden hat. In diesem Falle aber hätte er besser getan, eine Polemik auf ihm fremdem Boden zu unterlassen.

Diese Gründe gegen die Rediskontierung ihrer Wechsel werden auch nicht — wie Georg Bernhard im Plutus (Heft 25 S. 480 ff.) glaubt — dadurch entkräftet, dass die Reichsbank tatsächlich solche Rediskontierungen aus ihrem Devisenportefeuille vornimmt. Denn ganz abgesehen davon, dass die Rediskontierung von Devisen nur die Ausnahme, die Abgabe von Schecks auf ihre Korrespondenten im Auslande die Regel bildet, beschränkt sich die Reichsbank auch bei der Rediskontierung von Devisen aus denselben Gründen auf solche Devisen, die sie am offenen Markte, nicht aber von ihrer Kundschaft angekauft hat. Auch Bernhard missversteht die Gründe, die die Reichsbank bisher von einer Rediskontierung ihrer Inlandswechsel abgehalten haben. Wenn tatsächlich, wie er annimmt, die Scheu vor der Eingehung von Giroverbindlichkeiten der einzige Beweggrund für die Reichsbankverwaltung wäre, von der Weiterbegebung ihrer Inlandswechsel abzustehen, dann liesse sich die Bernhardsche Argumentation hören. Das aber ist nicht der Fall. Bestimmend für das Verhalten unserer Notenbank im Punkte der Rediskontierungen dürften die oben angedeuteten Gründe sein. Georg Bernhard wird ihnen, als ein guter Kenner der praktischen Verhältnisse, sicherlich nicht darum die Berechtigung absprechen, weil er selbst die „naheliegenden" Gründe nicht richtig erkannt hat. Selbst wenn die Reichsbank ihr Devisenportefeuille ohne die erwähnten Beschränkungen zu Rediskontierungszwecken verwenden wollte, so müsste Bernhard doch zugeben, dass unter den angedeuteten Gesichtspunkten des Interesses der Kredits kunden der Reichsbank und des eigenen Geschäftsinteresse der Zentralnotenbanken zwischen Inlands- und Auslandswechseln in weitaus den meisten Fällen immer noch ein erheblicher Unterschied besteht.

Fasst man die Ergebnisse des Plengeschen Aufsatzes zusammen, so bleiben nur die beiden Vorschläge:

1. rigorosere Diskonterhöhungen,
2. Rediskontierung von Wechseln am offenen Markt, über deren Brauchbarkeit wir uns im vorstehenden ein Urteil im negativen Sinne gebildet haben.

Wenn auch nicht verkannt werden soll, dass Plenge einige annehmbare, freilich nicht neue Gedanken beigesteuert hat, so leidet seine Abhandlung doch unter der beschränkten Erfassung des zur Erörterung stehenden Problems und unter unklaren und unrichtigen Vorstellungen von der Praxis. Seine tendenziöse Polemik gegen den Reichsbankpräsidenten und den Verfasser des Aufsatzes „Diskontpolitik" aber stempeln seine Erörterungen nicht zu einer sachlichen Erwiderung, sondern zu einer Streitschrift. Aus allen diesen Gründen verwirrt Plenge die Diskussion mehr, als er sie fördert. Um diese nicht wünschenswerte Wirkung seiner Abhandlung im Interesse der Sache tunlichst auszugleichen, war es nötig, ausführlicher auf seinen Aufsatz zu antworten.

Wollen die Sparkassen Banken werden? — Der Giroverband der Sparkassen und das Postscheckkonto.

Von Rechtsanwalt Dr. **Kühne**, Bankier in Zeitz.

Ich habe in einem Aufsatz in dieser Zeitschrift (Nr. 4, 15. November 1909) auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die Sparkassen auf Grund der ihnen durch den Ministerialerlass vom 20. April 1909 gegebenen Ermächtigung, Scheck- und Kontokorrentverkehr einzuführen, sich aus reinen Sparkassen in bankgeschäftliche Betriebe umwandeln könnten. Damals fanden meine Ausführungen eine Entgegnung durch Herrn Landesbankrat Reusch, welcher behauptete, dass die Sparkassen nicht die geringste Absicht hätten, in das Arbeitsfeld der Banken und Kreditgenossenschaften einzudringen. Inzwischen ist von dieser Ermächtigung in immerhin schon erheblichem Umfange Gebrauch gemacht worden, zu einem grossen Teile steht man aber in den einzelnen Orten der Einführung des Scheck- und Kontokorrentverkehrs noch ablehnend gegenüber.

Ich möchte heute über diese Frage einige Aeusserungen der Vertreter auf den verschiedenen Sparkassenverbandstagen zitieren, aus denen hervorgeht, in welcher Weise man die Entwicklung der Sparkassen anstrebt.

Bürgermeister Dr. Eberle, Nossen, führte auf der Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassenverbandes vom 4. Dezember 1909 (Bericht S. 14) folgendes aus: „Der Grundgedanke der Sparkassen ist, den wirtschaftlich Schwachen die hilfreiche Hand zu reichen, dass er Zinsen erhalte für seine Spargroschen, und warum soll er sich nicht erweitern zu der Aufgabe, neben dem zum Sparen bestimmten Betrag, auch den zum Zahlen bestimmten Betrag in sichere Hände zu nehmen, kostenlos zu überweisen und den Bestand in weitem Masse dem Kleinen dienstbar zu machen."

Hieraus geht hervor, dass man beabsichtigt, die zum „Zahlen bestimmten Beträge", also die ständig fluktuierenden Gelder der Geschäftsleute zu den Sparkassen heranzuziehen. Das sind die Gelder, die jetzt bei den Banken und Kreditgenossenschaften ruhen. Auf die Frage, ob diese, wie Herr Eberle meint, in weitem Masse dem Kleinen dienstbar gemacht werden können, komme ich unten zu sprechen.

Landesbankrat Reusch sagte auf der gleichen Versammlung (Bericht S. 43):

„Wie gesagt, gehört das Inkassogeschäft zu den Nebengeschäften, die der Kontokorrentverkehr von selbst mitbringt. Es gehört dazu auch das Inkasso von Wechseln und anderen Papieren. Man erreicht damit, dass die Valuta direkt dem Konto zugeführt wird. Dasselbe gilt von der Einlösung von Kupons aller Art und Dividendenscheinen. Weiter muss man das Domizilieren der Wechsel auf die Sparkassen gestatten, so dass diese bei Verfall direkt zu Lasten des Kontos eingelöst werden und der Kunde nicht nötig hat, den entsprechenden Betrag vorher in bar abzuheben und sich zu Hause bereitzuhalten.'

Derselbe führte an anderer Stelle (S. 54) bei Besprechung des sächsischen Giroverkehrs folgendes aus

„Giroverkehr ist etwas anderes als Depositenverkehr. Sachsen verzichtet geradezu auf Depositen, wir wollen aber Depositen haben, wir wollen die Leute zu uns heranziehen, damit sie nicht zu den Banken laufen und ihr Geld dahin bringen."

Am 15. Dezember 1909 schrieb er in der erwähnten Entgegnung auf meinen Artikel:

„Die Sparkassen haben nicht die geringste Absicht, in das Arbeitsfeld der Banken und Kreditgenossenschaften einzudringen."

Auf dem Sparkassenverbandstage Sachsen-Thüringen-Anhalt zu Zerbst am 21. Mai 1910 sagte der Sparkassenvertreter der Stadt Quedlinburg:

„Ich sehe nicht ein, wenn es den Sparkassen möglich ist, auch mit den Kaufleuten und Industriellen arbeiten zu können, so sollen sie es tun. In Quedlinburg ist es uns schon möglich gewesen, Kontokorrentgeschäfte zu machen, wo es den Banken unmöglich war, mit uns Schritt zu halten."

Diesen Ausführungen ist von keiner Seite auf den Sparkassentagen widersprochen worden. Man muss also erwarten, dass die Sparkassenvertreter in dieser Richtung weiterwirken werden. Wenn diese Ermahnungen auf guten Boden fallen, und man ferner berücksichtigt, dass die Sparkassen berechtigt sind, mündelsichere Wertpapiere zu verkaufen, dass sie sich vermietbare Stahlkammern bereits angeschafft haben und zwar nicht nur die sogenannten „Sparkassensafes" zur Aufbewahrung der Sparkassenbücher, womit die Anschaffung zuerst begründet wurde, sondern auch grosse bankmässige Schrankfächer zur Aufbewahrung von Effekten, Urkunden usw., welche zu Preisen vermietet werden, die weit unter den sonst üblichen Sätzen liegen, so muss man freilich fragen, welche Tätigkeit der Bankgeschäfte gibts nun eigentlich noch, welche die Sparkassen nicht pflegen können. Der Geschäftskreis der Provinzgeschäfte hat jedenfalls einen nur wenig grösseren Umfang, da für diese Finanzierungen und Emissionen gar nicht oder nur sehr wenig in Betracht kommen.

Was nun den Anfang des zu erwartenden Scheck- und Kontokorrentverkehrs betrifft, so schrieb Herr Reusch am 15. Dezember 1909 zur Begründung seiner Ansicht, dass dieser niemals einen grossen — von mir als möglich bezeichneten — Umfang annehmen werde, dass die Nassauische Sparkasse, trotzdem sie schon 1904 diesen Geschäftszweig eingeführt habe, Ende 1908 nur 900 Konten mit 2½ Millionen M. Kreditoren und 1¾ Millionen M. Debitoren habe. Am 4. Dezember 1909 (Bericht S. 48) führte er aus:

„Nimmt man an, dass die Entwickelung des Scheckverkehrs bei den übrigen Sparkassen in Preussen etwa im gleichen Tempo gehen würde, wie bei der Nassauischen Sparkasse, so würden diese in fünf Jahren etwa über 50 000 Konten mit 200 Millionen Depositen verfügen, und damit bereits die Vorschussvereine in Preussen überflügelt haben."

Wenn man die vorstehenden Aeusserungen im Zusammenhang betrachtet und mit dem Reglement vom 12. Dezember 1838 die Einrichtung der Sparkassen betreffend, vergleicht, wonach gemäss Nr. 4 c die Einrichtung hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmeren Klassen zur Schaffung von Spargelegenheit berechnet und der Veranlassung zur Entartung der Anstalten vorgebeugt werden soll, so wird, glaube ich, Herr Geh. Regierungsrat Rietzsch erwägen müssen, ob hier nicht doch schon eine „Entartung" der Sparkassen vorliegt, trotzdem die Beschränkung auf 10 pCt. der Einlagen für den Kontokorrentverkehr gegeben ist (vgl. dessen Aufsatz in dieser Zeitschrift Nr. 7 vom 1. 1. 1910).

Dass durch den Scheck- und Kontokorrentverkehr mit seinen häufigen Einzahlungen und Abhebungen grössere Verwaltungskosten entstehen, und demzufolge auch die eigentlichen Sparer bezüglich des zu gewährenden Zinses benachteiligt werden können, ist schon oft ausgeführt. Es wäre ferner interessant, wenn Herr Bürgermeister Eberle erklären würde, in welcher Weise die Bestände auf Scheck- und Kontokorrentkonto bei den preussischen Sparkassen „in weitem Masse dem Kleinen dienstbar gemacht werden sollen". Nach den Bestimmungen des preuss. Ministerialerlasses müssen 75 pCt. in liquiden Werten angelegt werden, als solche gelten nicht Hypotheken oder die Verpfändung von Hypotheken. Als Anlagen kommen also in erster Linie mündelsichere Wertpapiere in Frage und evtl. Wechsel. Hiervon wird also der kleine Mann nichts abbekommen. Auch von den Passivgeschäften der Sparkassen könnte der Mittelstand keinen Nutzen ziehen, denn die bei Ausleihung nach den Vorschriften zu hinterlegenden mündelsicheren Unterlagen stehen den Gewerbetreibenden in der Regel nicht zur Verfügung. Die Sachlage wäre eben die, dass die Sparkassen wohl die Gelder von Gewerbetreibenden, welche Kapital vorübergehend übrig haben, annehmen könnten, auf der anderen Seite aber die Hergabe von Geldern an Gewerbetreibende auf Grund ihrer Vorschriften fast durchweg ablehnen müssten.

Prof. Dr. Schachner, welcher besonders gegen die Heranziehung von grossen Sparern bei den Sparkassen kämpfte, berührt als Nationalökonom auch diese Frage und hebt hervor, dass mit der Aufsaugung so grosser Geld-

mengen dem übrigen Geldmarkt dem Handel, der Industrie und dem Gewerbe erwünschtes Kapital ohne Not entzogen wird, und dass ein nicht zu unterschätzender ungünstiger Einfluss auf alle jene Gebiete resultiert, denen sich das Sparkassenkapital nach Verordnung nicht zuwendet.

Von seiten der Regierung wird alles versucht, um die mittelständische Kreditnot zu heben, ich möchte es im vorliegenden Falle als eine Aufgabe der Regierung ansehen darauf zu achten, dass sie sich nicht verschlimmert.

Es unterliegt ja keinem Zweifel, dass die Umwandlung der Sparkassen in bankgeschäftliche Betriebe, wo sie sich vollzieht, nur sehr langsam vor sich gehen wird, so dass die Konkurrenz gegenüber den bankgeschäftlichen Instituten erst nach einiger Zeit deutlich in Erscheinung treten wird. Denn diese haben als Privatinstitute gegenüber den mit bureaukratischer Einrichtung versehenen Sparkassen den Vorzug der grösseren Beweglichkeit. Andererseits haben die Sparkassen, was die Aktivgeschäfte betrifft, durch die ihnen verliehene Mündelsicherheit einen ganz ausserordentlichen Vorteil.

In Verbindung mit diesen Bestrebungen der Sparkassen steht die Schaffung einer weiteren Einrichtung, zu deren Durchführung jetzt eine umfassende Propaganda entwickelt wird, das ist die Schaffung von Giroverbänden der Sparkassen. Zweck dieser Verbände soll die Pflege des „bargeldlosen Verkehrs" sein. Die provinzweise gebildeten oder zu bildenden Verbände der Sparkassen sind dazu bestimmt, bargeldlose Zahlungen zwischen den einzelnen Sparkassen für Rechnung ihrer Kunden durch Vermittlung einer Zentralstelle zu bewirken; in Aussicht genommen ist auch die Bildung einer Zentrale für Preussen und schliesslich für das ganze Deutsche Reich.

Die Veranlassung zu diesem Schritt der Sparkassen soll nach den meisten Ausführungen die angebliche Konkurrenz der Banken gegeben haben, welche sich besonders darin zeige, dass die Depositen der Grossbanken in den letzten Jahren prozentual in bedeutend höherem Masse gestiegen wären als die Einlagen der Sparkassen. Diese Erscheinung erklärt Bürgermeister Dr. Eberle, der Hauptförderer der ganzen Bewegung, auf dem Schlesischen Sparkassentage in einem Vortrag „Ueber Wesen und Bedeutung der Giroverbände" (Sparkasse 1912, Seite 266) mit folgenden Worten: „Das liegt vor allem daran, dass die Banken elastischer sind als die Sparkassen und sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in mustergültiger Weise angenommen haben. Wollen die Sparkassen den Aufgaben der Zeit nachkommen, so müssen sie ausser dem Spardienst auch den Zahldienst für alle übernehmen, die ihrer wirtschaftlichen Lage nach mehr zu ihnen gehören als zu denen, die nur Geschäfte mit ihnen machen wollen."

Diese Ausführungen können jedoch m. E. die Gründung besonderer Giroverbände durch die Sparkassen keineswegs rechtfertigen. Denn die Banken, deren mustergültige Pflege des bargeldlosen Verkehrs Dr. Eberle hervorhebt und als Hauptgrund für deren günstige Entwicklung anführt, besitzen keine derartigen Giroverbände, sondern benutzen zu ihren Ueberweisungen die Reichsbank und neuerdings das Postscheck-Konto. Man sollte daher annehmen, dass diese Einrichtungen wohl auch den Bedürfnissen der Sparkassen mit ihren Spargeldern genügen müssten, und eine umständliche Gründung besonderer Verbände nicht erforderlich wäre.

Nun wird man ja zunächst allen Bestrebungen, die auf die Pflege des Ueberweisungsverkehrs gerichtet sind, sympathisch gegenüberstehen und auch diese neue Einrichtung — selbst wenn sie nicht erforderlich wäre — willkommen heissen, wenn nicht gerade sie geeignet wäre, nachteilig zu wirken. Zur Pflege des bargeldlosen Verkehrs ist von Reichs wegen das Reichsbank-Girokonto und Postscheck-Konto geschaffen worden. Der Postscheckverkehr steht in den ersten Stadien seiner Entwicklung und wird voraussichtlich noch weiter ausgebaut, vereinfacht und verbilligt werden. Wenn es den Sparkassen nun jetzt wirklich gelänge, eine beträchtliche Anzahl von Privatpersonen und kleineren Geschäftsleuten zur Anlegung eines Girokontos bei ihnen zu veranlassen, so würde dadurch eine Zersplitterung herbeigeführt, die dem bargeldlosen Verkehr an sich schaden würde. Denn vom Postscheck-Konto kann man nicht auf das Sparkassen-Girokonto überweisen und umgekehrt. Dagegen wäre der bargeldlose Verkehr im vollkommensten Sinne gegeben, wenn sämtliche in Frage kommende Personen Postscheck-Konto hätten. Auf jeden Fall wird die Sache durch die Schaffung eines weiteren Ueberweisungs-Verbandes komplizierter.

Ausserdem versagt der Sparkassen-Giroverband sofort, wenn ein Sparkassenkunde an eine Person zahlen will, welche kein Konto bei einer Sparkasse unterhält, und schliesslich ist doch nicht zu verlangen, dass jeder ausser seinem Reichsbank-Girokonto, welches er für grössere Zahlungen braucht, und dem Postscheck-Konto sich noch ein Sparkassen-Girokonto zulegt. Freilich Dr. Eberle wünscht dies, er führte auf dem Schlesischen Sparkassentag weiter aus: „Da der Wert eines Girokontos mit der Zahl der Konteninhaber steigt, kommt es darauf an, dass für jedermann in der Gemeinde die Möglichkeit geschaffen wird, bei seiner örtlichen Kasse ein Girokonto zu nehmen*), und dass dann jeder an jeden durch Sparkassengiro Geld überweisen kann."

Wenn dieser Wunsch in Erfüllung ginge, dann könnte die Einrichtung des Postscheckverkehres als überflüssig wieder aufgehoben werden. Ja, wenn die Sparkassen bereits vor Einrichtung des Postschecksverkehrs arbeitsfähige Giroverbände geschaffen hätten, hätte man möglicherweise in Erwägung ziehen können, den Ueberweisungsverkehr in diese Bahnen zu leiten. Da die Sparkassen aber erst jetzt nachhinken, wird man den Postscheck-Verkehr schon nach dem Grundsatz prior tempore potior jure mehr Berechtigung zusprechen müssen.

Wenn sich der Verkehr auf dem Sparkassengirokonto in einigen Landesteilen, z. B. in Sachsen, günstig entwickelt hat, so ist dies daraus zu erklären, dass man im Gegensatz zum Postscheckamt keinerlei Gebühren berechnet. Wenn das Netz des Sparkassengiroverbandes, wie es einige Vertreter des Sparkassentages ersehnen, über ganz Deutschland ausgebaut ist, so wird wohl mancher lieber 100 M. bei den Sparkassen einzahlen und alle seine Zahlungen gratis und franko erledigen lassen, als dass er Postscheck-Konto nimmt und Gebühren entrichtet. Die Folge wäre: Schädigung des Postscheckverkehres an sich, sowie die Belastung der Sparkassen mit einer Geldverkehrseinrichtung, wozu diese nach ihrer ganzen Gestaltung und nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht berufen sind.

Es bestehen daher gegen die Zweckmässigkeit der Sparkassengiroverbände ernste Bedenken, zumal auch bei einer Ausdehnung des Verkehrs die Sparkassen und in letzter Linie die Gemeinden mit den nicht unwesentlichen Kosten dieser Neueinrichtung belastet werden würden.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 274 BGB.

Die dauernde Geschäftsverbindung zwischen einer Bank und ihrem Kunden ist wohl ein bedeutendes Anzeichen dafür, dass der zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts erforderliche Zusammenhang zwischen Anspruch und Gegenanspruch gegeben sein kann, jedoch sind auch die weitere Umstände des einzelnen Falls zu beachten.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 3. Februar 1912 I 48, 11 (J. W. 1912, S. 527).

Ende Juni 1907 überwies der Ingenieur Ph. auf Grund einer Verabredung mit dem Bankdirektor Sch., dem Ver-

*) Anm. Diese Möglichkeit ist durch das Postscheck-Konto schon in viel umfassenderer Weise und für viel mehr Orte geschaffen worden, als es durch die Sparkassen jemals möglich ist.

mögensverwalter der Josefine W., um eine Schuld an diese abzutragen, der beklagten Bank 17 744,38 M. zur Gutschrift auf das Konto Schs. Die Gutschrift erfolgte auf dem einzigen (später Konto I genannten) Konto, das für Sch. angelegt war. Im Auftrage des letzteren kaufte die Bank mit der überwiesenen Summe Wertpapiere und legte ein besonderes Konto (Konto II) auf dem Namen Sch.s an, worin sie ihn mit den angekauften Wertpapieren, 8000 M. 4 prozentige Oesterreichische Staatsbahn-Prioritäten und 9000 M. 4 prozentige Nassauische Landesbank-Obligationen, belastete und die überwiesene Summe und die Erträgnisse gutschrieb. Die angekauften Papiere behielt sie gemäss der Anweisung Sch.s auf dessen Namen in Verwahrung und fertigte ihm den Depotschein Nr. 2370 zu. Nachdem Sch. die Verwaltung des Vermögens der Josefine W. aufgegeben hatte, nahm diese die bei der Beklagten niedergelegten Wertpapiere für sich in Anspruch und erhob, als die Herausgabe verweigert wurde, gegen den Beklagten bei dem LG. in Wiesbaden Klage auf Herausgabe. Das OLG. führt rechtlich einwandfrei aus: Die Beklagte sei als Einkaufskommissär zunächst selbst Eigentümer der für Sch. angeschafften Wertpapiere geworden und habe sie ihm erst dadurch übereignet, dass sie sie auf Sch.s Namen in Verwahrung genommen hätte. Sch. habe das Eigentum an den Papieren nicht durch Besitzkonstitut auf Josefine W übertragen, sondern diese habe das Eigentum und die Ansprüche Sch.s aus dem Verwahrungsvertrage durch dessen Zession vom 15. Mai 1908 gemäss § 931 BGB. erworben. Das OLG. nimmt aber an, dass die Beklagte die Herausgabe der Papiere mit Recht verweigere, weil sie sie wegen seiner fälligen vor der Zession entstandenen Forderung von 47 309,61 M. gegen Sch. auf Grund des § 273 BGB. zurückbehalten dürfe. Die Revision rügt die Verletzung dieses Gesetzes. Die Rüge ist begründet. Nach § 273 kann der Schuldner, wenn er aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger hat, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird, sofern nicht aus dem Schuldverhältnisse sich ein anderes ergibt. Danach müssen Anspruch und Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Dies ist, wie vom RG. in ständiger Rechtsprechung anerkannt ist, in einem weiteren, nicht am Worte haftenden Sinne zu verstehen. Es ist nicht erforderlich, dass die Ansprüche aus einem einheitlichen Rechtsgeschäft entspringen oder in einem sich gegenseitig bedingenden Verhältnisse zu einander stehen, sondern es genügt ihr Ursprung aus Rechtsgeschäften, zwischen denen ein natürlicher wirtschaftlicher Zusammenhang vorhanden ist, so dass es gegen Treu und Glauben verstossen würde, wenn der eine Anspruch ohne Rücksicht auf den anderen Anspruch geltend gemacht würde. Das hat das OLG., wie die Entscheidungsgründe ergeben, auch nicht verkannt. Es hält indessen jene Voraussetzung des § 273 BGB. bei allen beiderseitigen Ansprüchen aus dauernder Geschäftsverbindung zwischen einer Bank und ihrem Kunden für gegeben und deshalb das Zurückbehaltungsrecht hier für begründet. Hierin kann dem OLG. nicht beigetreten werden. Mag auch dauernde Geschäftsverbindung zwischen einer Bank und ihrem Kunden im allgemeinen ein Anzeichen dafür sein, dass der im § 273 vorausgesetzte Zusammenhang zwischen Anspruch und Gegenanspruch besteht, so darf dies doch nicht dahin führen, eine solche Geschäftsverbindung als untrügliches Merkmal aufzufassen, woraus dieser Zusammenhang schlechthin abgeleitet werden müsse, sondern es kommt immer auch auf die übrigen Umstände des einzelnen Falles an. Sie zwingen hier zur Verneinung des Zusammenhanges. Der seitens des Ingenieurs Ph. eingezahlte Betrag von 17 744,38 M. war für Josefine W. bestimmt und die mit diesem Betrage gekauften Wertpapiere wurden von Sch. für sie angeschafft. Irgend ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen seinen eigenen Geschäften und den vorerwähnten, die das Vermögen der Josefine W. betrafen, bestand mithin nicht. Allerdings war die Beklagte, als die Zahlung des Ingenieurs Ph. bei ihr einging, nicht davon unterrichtet, dass die Einzahlung tatsächlich für Rechnung der Josefine W. erfolge, und nach der Feststellung des BG. hat Sch. bei Erteilung des Auftrags zum Ankauf der Wertpapiere nichts hiervon erwähnt, aber erklärt, sie sollten besonders behandelt werden. Auf seine Anweisung wurde ein besonderes Konto (II) auf seinen Namen lautend angelegt, worin ihm die von Ph. überwiesenen Gelder gut- und die angekauften Papiere zur Last geschrieben waren. Damit ist deutlich zum Ausdruck gebracht, dass diese Geschäfte von seinen übrigen im Konto I enthaltenen Geschäften mit der Beklagten getrennt sein sollten. Diese Tatsachen, insbesondere der Umstand, dass Sch. das von Ph. überwiesene Geld nicht zur Tilgung seiner eigenen Schuld verwandte, sondern in Wertpapieren anlegte und diese besonders behandeln liess, schliessen die Annahme eines natürlichen wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen den Geschäften auf Konto I und II, wie ihn die Anwendung des § 273 BGB. erfordert, aus. Es besteht daher auch kein solcher Zusammenhang zwischen den Ansprüchen Sch.s aus dem Verwahrungsvertrage und den hier geltend gemachten Gegenansprüchen der Beklagten.

Nachschrift:

Die vorstehende Entscheidung hat bei Bankpraktikern wie bei Juristen lebhaftes Befremden erregt.

Herr Rechtsanwalt Oertelt zu Köln a. Rh. schreibt uns dazu:

„Vor dem Ankauf der Wertpapiere stand der Bank ein Aufrechnungsrecht mit einer Forderung aus Konto I gegen die Forderung des Kunden aus Konto II zu. — Die Trennung der Konten hatte nur die Bedeutung, dass die Posten beider Rechnungen nicht wie in einem Kontokorrentverhältnis laufend verrechnet wurden. Das schliesst indessen eine Aufrechnung der Salden aus beiden Rechnungen nicht aus.

Dieses Aufrechnungsrecht begründet aber auch eine Einrede[1]) für die Bank. Sie braucht den Saldo aus Konto II nicht eher zu zahlen, als bis sie wegen ihrer Forderungen aus Konto I befriedigt ist. Was ist nun natürlicher als dass sich diese Einrede in ein Zurückbehaltungsrecht an den zu Lasten des Kontos II gekauften Wertpapieren umsetzt! Wirtschaftlich ist die Forderung des Kunden auf Konto II als sein Geld zu betrachten, „mit" dem die Bank, wie das Urteil selbst sagt, die Wertpapiere angeschafft hat. — Diese sind völlig an die Stelle des Geldes getreten, sie sind ihr Surrogat, auch in rechtlicher Beziehung. Das Leistungsverweigerungsrecht, das der Bank gegen die Geldforderung zusteht, muss ihr deshalb auch gegen den Anspruch auf Herausgabe der Wertpapiere erhalten bleiben.

Das Einverständnis der Bank mit der Bestimmung des Kunden, dass das Konto II und die Wertpapiere besonders behandelt werden sollten, kann demgegenüber nicht die Bedeutung haben, dass sie auf ihre Einrede bzw. ihr Zurückbehaltungsrecht verzichten wollte. Dies hätte deutlicher zum Ausdruck gebracht werden müssen. Zweifel sind zuungunsten des Kunden zu lösen. Die Bank durfte mit Recht davon ausgehen, dass mit der besonderen Behandlung nichts als der Ausschluss einer laufenden Verrechnung der sich im Zusammenhang mit Aufbewahrung oder Wiederverkauf der Wertpapiere entwickelnden Forderungen des Kunden und der Bankforderungen aus Konto I gemeint sei."

Wir werden in einer folgenden Nummer dieser Zeitschrift eine weitere kritische Aeusserung zu der obigen Entscheidung veröffentlichen, möchten aber schon jetzt darauf hinweisen, dass ihre praktische Tragweite nicht überschätzt werden darf. Der Bankier kann sich, wie allgemein üblich, in seinen Geschäftsbedingungen an allen in seinen Besitz gelangten Wertgegenständen des Kunden wegen aller, gleichviel aus welchem Grunde bestehenden Forderungen ein Pfandrecht ausbedingen und des weiteren vereinbaren, daß alle Separatkonten nur Teile eines einheitlichen Kontokorrents bilden

---

[1]) Dies ist allerdings eine Streitfrage (vgl. Staudinger, § 389, Anm. 1). M. E. begründet das Recht, aufzurechnen den für das Zurückbehaltungsrecht geforderten „natürlichen wirtschaftlichen Zusammenhang, so dass es gegen Treu und Glauben verstossen würde, wenn der eine Anspruch ohne Rücksicht auf den andern geltend gemacht würde". — Die Geltendmachung einer von zwei aufrechenbar gegenüberstehenden Forderungen gegen den Willen des anderen Teiles ist durch §§ 387 ff. ebenso verpönt wie ein Verhalten wider Treu und Glauben. Der rechtliche Zusammenhang ist hier zwar nicht durch den Ursprung der Forderung, aber durch die Möglichkeit einer gegenseitigen Einwirkung begründet.

Uebrigens gilt das im Text von der Einrede der Anfechtungsmöglichkeit Gesagte von dem Aufrechnungsrecht entsprechend, so dass der Streit hier ohne praktische Bedeutung ist.

sollen und dass bezüglich aller nicht auf Geld gerichteten Verpflichtungen des Bankiers, deren Gegenwert in dem Kontokorrent, sei es auf conto ordinario, sei es auf conto separato, verbucht ist, dem Bankier ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht zustehen soll. Gegenüber einer solchen Vereinbarung kann die obige Entscheidung nicht zum Nachteil des Bankiers in Anwendung gebracht werden.

II. Handelsrecht.

Zu §§ 346 HGB., 157 BGB.

Hat der Käufer seinen Willen deutlich zu erkennen gegeben, Anteile der Gesellschaft A zu erwerben, so erfüllt der Verkäufer seine Verpflichtung regelmässig nicht durch Lieferung der gleichwertigen Anteile der Gesellschaft B, auch wenn sich eine Usance gebildet hat, derzufolge der Verkäufer berechtigt ist, nach seiner Wahl, an Stelle der Anteile einer Gesellschaft diejenigen einer anderen, mit der jene in Fusionsverhandlungen steht, zu liefern.

Urteil des RG., II. Ziv.-Sen. vom 19. Dezember 1911, II 389, 11 (Holdheims Monatsschr. XXI S. 100).

Der Kläger schloss mit der Beklagten als Verkäuferin einen Kaufvertrag über 4000 M. Nominal-Anteile der Vereinigten Diamant-Minen-Lüderitzbucht-Gesellschaft mit beschränkter Haftung ab. Einem Vertreter der vom Kläger mit der Abwickelung der Geschäfte beauftragten H.-Bank übertrug die Beklagte laut notarieller Verhandlung Anteile der Windhuker Diamant-Gesellschaft m. b. H. und übersandte eine Ausfertigung dieser Verhandlung der H.-Bank. Diese verweigerte die Annahme der Urkunde und sandte sie der Beklagten zurück, indem sie ihr schrieb, ihr Klient, der Kläger, sei keinesfalls mit der Lieferung der Windhuker Geschäftsanteile einverstanden, sondern verlange Lieferung der gekauften 4000 M. Lüderitzbuchter Anteile. Die Beklagte lehnte dies ab und stellte sich auf den Standpunkt, dass die Geschäftsanteile dieser beiden Gesellschaften formell gleichbedeutend seien, da beabsichtigt werde, die Gesellschaften zu einer gemeinsamen Aktiengesellschaft zu vereinigen, und da bei der Vereinigung die Anteile der Windhuker Gesellschaft mit dem doppelten Werte der Lüderitzbuchter angenommen werden sollten. Der Kläger forderte darauf persönlich am 27. 6. 1910 die Beklagte auf, ihm die gekauften 4000 M. Anteile der Vereinigten Diamantminen-Gesellschaft innerhalb drei Tagen zur Verfügung zu stellen, widrigenfalls er von dem ihm nach dem HGB. zustehenden Rechte Gebrauch mache. Am 7. 10. erklärte der Kläger der Beklagten seinen Rücktritt vom Vertrag und erhob sodann Klage, mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, an ihn den entrichteten Kaufpreis zurückzuzahlen. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Sie führte aus: Mit Rücksicht auf die zwischen den beiden fraglichen Gesellschaften schwebenden Fusionsverhandlungen habe sich eine Usance gebildet, der zufolge der Verkäufer bei dem Handel in Anteilen der Lüderitzbuchter Gesellschaft nach seiner Wahl auch Anteile der Windhuker Gesellschaft zu liefern berechtigt sei, und zwar würden auf Grund der Fusionsverträge zwei Anteile der Lüderitzbuchter Gesellschaft einem Anteil der Windhuker Gesellschaft gleichgesetzt. Der Kläger hätte daher die Windhuker Anteile nicht ablehnen dürfen. Die erste Instanz wies die Klage ab, das Berufungsgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klageantrage. Das RG. wies die Revision der Beklagten zurück aus folgenden Gründen:

Das Berufungsgericht hat die streitige Frage verneint, ob die Beklagte berechtigt war, den über die Anteile der Lüderitzbuchter Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag durch Lieferung von Anteilen der Windhuker Gesellschaft zu erfüllen. Es hat dies zunächst damit begründet, daß ein solches Recht mit Rücksicht auf die beim Vertragsschluss zum Ausdruck gebrachten Willen des Klägers, gerade die von ihm bezeichneten Anteile zu erhalten, auch dann nicht anerkannt werden könne, wenn der Kurswert der beiden Geschäftsanteile relativ ein völlig gleicher gewesen wäre. Es hat zu diesem Punkte weiter erwogen: Wenn die Beklagte von vornherein beabsichtigte, an Stelle der gekauften andere Anteile zu liefern, so wäre es ihre Pflicht gewesen, den Kläger darauf hinzuweisen und ihn zu befragen, ob er sich gegebenenfalls auch mit Lieferung von Anteilen der Windhuker Gesellschaft einverstanden erklären würde. Dass sie dies getan habe, sei aber von der Beklagten nicht einmal behauptet. Schon durch diese Begründung wird die Verneinung der fraglichen Befugnis der Beklagten und die hauptsächlich von der Revisionsklägerin angefochtene Ablehnung des von ihr erbotenen Sachverständigenbeweises über das Bestehen eines diese Befugnis zulassenden Handelsgebrauchs gerechtfertigt. Wenn ein Käufer beim Kaufabschluss dem Verkäufer seinen Willen unzweideutig kundgibt, eine von ihm bestimmt bezeichnete Kaufsache geliefert zu erhalten und der Verkäufer ausdrücklich oder stillschweigend sich hiermit einverstanden erklärt, ohne dabei auf einen ihm auch die Lieferung einer Sache anderer Art gestattenden Handelsgebrauch hinzuweisen, so bildet eben in der Regel — d. h. von besonderen Ausnahmefällen, wie z. B. wenn dem Käufer der Handelsgebrauch bekannt ist, abgesehen —, die vom Käufer bezeichnete Sache ausschliesslich den Gegenstand des Kaufs. Der Verkäufer kann sich dem die Lieferung gerade dieser Sache verlangenden Käufer gegenüber nicht auf den erwähnten Handelsgebrauch berufen, da ein solcher Handelsgebrauch in derartigen Fällen nach feststehender Rechtsprechung des RG. einem gegenteiligen übereinstimmenden Vertragswillen der Parteien gegenüber, wonach für ihr Vertragsverhältnis etwas anderes gelten soll, nicht den Ausschlag geben kann. Eine solche von dem fraglichen Handelsgebrauch abweichende Vereinbarung der Prozessparteien ist aber aus den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen zu entnehmen. Namentlich lässt das hervorgehobene Verhalten der Beklagten dem Verlangen des Klägers gegenüber, Anteile der Lüderitzbuchter Gesellschaft geliefert zu erhalten, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 157 des BGB.) nur die Auslegung zu, dass die Beklagte sich dadurch mit jenem Verlangen in dem Sinne einverstanden erklären wollte, dass ausschliesslich Anteile der Lüderitzbuchter Gesellschaft Gegenstand des Vertrages sein sollten.

Die Verwaltung fremden Vermögens.

Von Dr. jur. **A. Littmann**, Berlin-Wilmersdorf.

Schon manche Stimmen sind zu diesem Thema laut geworden. Und doch scheint es uns bei der Bedeutung des Gegenstandes für unser wirtschaftliches Leben nicht ohne Interesse zu sein, ihn einer erneuten Betrachtung zu unterziehen. Dies umsomehr, als die Bestrebungen, die Vermögensverwaltungen, wie sie in England von den Trustees und in Amerika von den Trust Companies geführt werden, auch in Deutschland einzubürgern, erst geringe Erfolge gezeitigt haben. Im wesentlichen hat man den seit 1890 bei uns existierenden Treuhandgesellschaften die Vermögensverwaltung als Geschäftszweig zur Erledigung zugewiesen und sie in diesem Zusammenhang betrachtet, vereinzelt ist auch der Anwalt als Verwalter empfohlen [1]). Dabei hat man fast ganz die Banken und Bankiers übersehen, die doch die gegebenen Verwalter fremder Kapitalien sind und daher unseres Erachtens in erster Linie für die gesamte Vermögensverwaltung in Betracht kommen. Die Aufnahme dieses Geschäftszweigs würde ihnen übrigens als Aequivalent mannigfache Vorteile, insbesondere auch finanzieller Natur, bieten.

Die Entwicklung unseres Wirtschaftslebens lässt täglich neue Vermögen entstehen und vorhandene sich vergrössern.

[1]) Vgl. u. a. Heymann, Geschäftsanwälte und Treuhandgesellschaften als Vermögensverwalter, passim; Nachod, Treuhänder und Treuhandgesellschaften, Erg.-Heft XXVIII zur Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft S. 100; Warschauer, Die Treuhandgesellschaften und die Aufsichtsratsfrage in Deutschland, Conrads Jahrb. f. Nat.-Oekon. und Statistik III. Folge, Bd. 35 (1908) S. 483; Liefmann im Handwörterbuch d. Staatswissensch. s. v. „Treuhandgesellschaft", Bd. VII, S. 1263 ff.

Die Verwaltung der grossen Vermögen wird immer schwieriger, sodass für ihre sachgemässe Erledigung besondere Kenntnisse und Gewandtheit erforderlich sind. Aber auch die Verwaltung von Vermögen geringeren Umfanges stösst dann auf Hindernisse, wenn dieses Vermögen an Leute fällt, die seiner Verwaltung verständnislos oder ablehnend gegenüberstehen. Es wird daher mit der Zeit auch bei uns — neben den gesetzlich geregelten Vermögensverwaltungen durch Vormünder, Pfleger, Nachlassverwalter, Konkursverwalter und Liquidatoren — immer häufiger vorkommen, dass jemand freiwillig die Verwaltung seines Vermögens ganz oder teilweise einem anderen überträgt. In England sind diese Vermögensverwaltungen durch Dritte (Trustees) schon seit langer Zeit ganz gebräuchlich.

Für diese Vermögensverwaltung kommen nun also unseres Erachtens in Betracht: der einzelne Treuhänder, die Treuhandgesellschaft und die Bank. Der Einzelverwalter wird auch in Zukunft nicht verschwinden, da ihm in den Fällen, in denen die Verwaltung einen persönlicheren Charakter hat, auch fernerhin von vielen der Vorzug gegeben werden wird. Insbesondere dort, wo zur Vermögensverwaltung die Fürsorge für die Person hinzutritt, findet er sein naturgemässes Tätigkeitsfeld. Wir sehen übrigens, wie die Engländer an ihrem Trustee festhalten, da sie sich an die Trust Companies noch nicht recht gewöhnen können. Für die finanzielle Seite seiner Tätigkeit kann der Treuhänder übrigens die Hilfe eines Institutes in Anspruch nehmen, das solche Vermögensverwaltungen in seinen Geschäftskreis einbezogen hat, sodass sich Treuhänder einerseits und Treuhandgesellschaft bzw. Bank andrerseits in diesen (spezielleren) Fällen ergänzen. In Deutschland sind in erster Linie die Bankiers und Rechtsanwälte geeignet, als Vermögensverwalter zu fungieren.

Ferner sind es die Treuhandgesellschaften in Deutschland, die, nach dem Vorbild der amerikanischen Trust Companies gegründet, die Vermögensverwaltung in ihren Geschäftskreis aufgenommen haben. So sagt z. B. das Statut der ältesten von ihnen, der Deutschen Treuhandgesellschaft, im § 2: „Gegenstand des Unternehmens ist: 1. die Uebernahme des Amtes als Pfandhalter oder Treuhänder (Trustee); ..... 7. die Uebernahme des Amtes als Testamentsvollstrecker, von Vermögensverwaltungen auf Grund testamentarischer oder anderer Bestimmungen und Verträge, sowie die Ausübung antichretischer und antichreseähnlicher Verwaltungen ....." Die Verwaltung des Vermögens durch eine Gesellschaft hat den erheblichen Vorzug vor der von dem einzelnen Treuhänder geführten, dass die Gesellschaft jederzeit ihrem Kunden zur Verfügung steht, da eine Unterbrechung der Verwaltung durch Todesfall nicht eintreten kann. Doch ist dieser Geschäftszweig hinter den anderen Aufgaben der Treuhandgesellschaften, der Revisions-, Reorganisations- und Pfandhaltertätigkeit bislang fast ganz zurückgetreten, wenn auch die Deutsche Treuhandgesellschaft in ihrem Jahresbericht für 1910 hervorheben kann, dass die Fälle, in denen sie als Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter bestellt sei, wieder eine Zunahme erfahren hätte.

Die Entwicklung der Treuhandgesellschaften ist in Amerika und Deutschland eine verschiedene gewesen. In den Vereinigten Staaten sind die Trust Companies vom Versicherungsgeschäft ausgegangen, haben sich dann der Treuhändertätigkeit gewidmet und sind dann immer mehr zu Bankinstituten geworden; so sind z. B. heute die allgemeinen Depositen ganz bedeutend höher als die Trustdepositen (Stubbe, Organisation des amerikanischen Bankwesens, Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebg., Verw. u. Volkswirtsch. 31. Jahrg. (1907) S. 1252, 1257). In Deutschland dagegen haben die Treuhandgesellschaften in der Hauptsache die Revision von Büchern und Bilanzen bzw. die Prüfung und Begutachtung des ganzen Geschäftsbetriebes fremder Unternehmungen gepflegt, wenngleich ihnen auch die bankgeschäftliche Tätigkeit mit gewissen Einschränkungen meist statutarisch gestattet ist (vgl. z. B. § 2 des Statuts der Deutschen Treuhandgesellschaft). Doch ist kaum anzunehmen, dass die Treuhandgesellschaften von dieser Befugnis grossen Gebrauch machen werden, da sie dann Konkurrenten ihrer Mutterinstitute, der Banken, würden, die sich übrigens ihren Einfluss auf die Leitung dieser Gesellschaften gesichert haben.

Nun beweist u. E. die Entwicklung der amerikanischen Trust Companies, dass gerade die Verbindung der Vermögensverwaltung mit dem Bankgeschäft der Kundschaft erwünscht und der Geschäftsausdehnung förderlich ist. Wird nämlich die Verwaltung von einer Bank geführt, so werden an einer Stelle alle die Arbeiten erledigt, die mit dieser Verwaltung verknüpft sind, z. B. die Verwahrung von Wertgegenständen, die Entgegennahme und Verwertung eingehender Beträge, die Begleichung fälliger Schuldposten, die Anlage verfügbarer Kapitalien und ihre Ueberwachung usw. Wird dagegen die Verwaltung von einer anderen Stelle geführt, so müssen die Einrichtungen der Bank doch noch in sehr vielen Fällen in Anspruch genommen werden. Und aus diesem Grunde sind die Aussichten auf Erfolg für die Banken ausserordentlich günstige, falls sie sich entschliessen würden, die Vermögensverwaltung als neuen Geschäftszweig zu übernehmen. Zwar haben die Banken und Bankiers durch Annahme von Einlagen zur Verzinsung und von Wertpapieren zur Verwahrung und Verwaltung (sog. Offene Depots) in dieser Hinsicht schon einiges getan. Es erscheint uns aber gerade die Gesamtverwaltung fremder Vermögen seitens der Banken empfehlenswert. Denn sie ist für den Eigentümer des zu verwaltenden Vermögens die bequemste Regelung. Und für die Banken wird neben dem direkten Gewinn aus der Verwaltungstätigkeit auch noch die mit der letzteren verbundene Ausdehnung des regulären Bankgeschäftes Nutzen bringen.

Die Uebertragung der Vermögensverwaltung ist ein Akt des Vertrauens. Und es ist wünschenswert, dass dieses Vertrauen nur solchen Kreisen entgegengebracht wird, die es verdienen. Neben den Grossbanken werden auch die mittleren und kleinen Geschäfte mit solchen Verwaltungen betraut werden. Im allgemeinen merkt man ja in Deutschland, dass das Publikum sich den gut fundierten und solide verwalteten Instituten zuwendet. Leider findet man aber auch heute noch manchmal eine gewisse Kritiklosigkeit, die vielfach schmerzliche Erfahrungen im Gefolge hat. Trotzdem ist es nicht zu empfehlen, hier den Geschäftsbeginn von einer staatlichen Genehmigung abhängig zu machen, wie dies z. B. in Amerika für die Trust Companies seitens des Superintendent of Banks der Fall ist (Stubbe a. a. O. S. 1252 f.), da gerade hier der Staat eine zu grosse moralische Verantwortung übernehmen würde. Man überlässt es den Banken und Bankiers besser selbst, über die Integrität ihres Standes zu wachen. Mit erfreulichem Resultat ist ja auch schon der Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes in dieser Richtung tätig gewesen. Es ist nur dringend zu wünschen, dass er bei dieser Anerkennung verdienenden Aufgabe von möglichst vielen Seiten unterstützt wird, damit seine Arbeit einen vollen Erfolg zeitigt.

Ein weiterer Umstand, der gerade die Banken zur Vermögensverwaltung sehr geeignet macht, ist der, dass sie Filialen und Depositenkassen unterhalten, die der Kundschaft die grössten Bequemlichkeiten bieten. Zusammenfassend können wir also sagen, dass es drei Vorzüge sind, die hier für die Banken als Vermögensverwalter sprechen: 1. die Gesellschaftsform, 2. die Verbindung der verwaltenden mit der bankgeschäftlichen Tätigkeit, 3. die Zweigniederlassungen, durch die kleinere Geschäftsbezirke geschaffen werden. Aus diesem letzten Grunde wird insbesondere der engere Konnex zwischen dem Vermögensverwalter und dem Eigentümer des Vermögens hergestellt, da bei dem immerhin beschränkten Geschäftsbezirk der einzelnen Niederlassung die individuelle Behandlung der einzelnen Verwaltungen mehr gewährleistet ist. Zur Oberaufsicht und zur Instruktion würde bei der Hauptbank ein Zentralbureau einzurichten sein, das — ohne selbst Verwaltungen zu übernehmen — nur zur Unterstützung der einzelnen Niederlassungen in Vermögensverwaltungsangelegenheiten dienen soll. Die sich auf die Verwaltung fremden Vermögens beziehende Tätigkeit der Banken, die sich jetzt in der Hauptsache nur auf Effekten und Bareinlagen erstreckt, würde ja auch dem Gegenstande nach eine Ausdehnung erfahren; wir erwähnen hier nur ganz allgemein die Grundstücke, Rechte an Grundstücken, Forderungsrechte, gesetzliche und testamentarische Rechte an einem Nachlass. Hierbei sind manchmal schwierige Rechtsverhältnisse aufzuklären und Verhandlungen zu führen. In diesen Fällen muss dann das Zentralbureau der betreffenden Niederlassung mit seinen spezielleren juristischen und wirtschaft-

lichen Kenntnissen und Erfahrungen behilflich sein, damit die Angelegenheiten eine sachgemässe Erledigung finden. Wir müssen es uns versagen, an dieser Stelle auf die betriebstechnische Seite der Frage weiter einzugehen.

Wenn nun die Fälle der Uebertragung von Vermögensverwaltungen an die Treuhandgesellschaften in Deutschland bislang relativ selten gewesen sind, so ist dafür nicht allein die erst verhältnismässig spät eingetretene Kapitalsbildung bestimmend gewesen, sondern auch die Unkenntnis des Publikums mit den Einrichtungen der Treuhandgesellschaften. Das Publikum muss auf die Existenz dieses Geschäftszweiges aufmerksam gemacht werden. Dass wir uns hierbei nicht derjenigen amerikanischen Mittel bedienen wollen, die unserem Geschmack nicht entsprechen, ist selbstverständlich. Aber ebenso selbstverständlich ist auch, dass, wenn die Banken diesen Geschäftszweig übernehmen, bei ihren Filialen und Depositenkassen sich häufig die Gelegenheit bietet, die auf eine Verwaltung ihres Vermögens durch Dritte reflektierenden Personen auf die hierauf abzielende Tätigkeit der Bank hinzuweisen. Dazu sind gerade diese Zweigniederlassungen geeignet bzw. erforderlich. Die Treuhandgesellschaften haben nun (mit der einen Ausnahme der Revisions- und Vermögensverwaltungs-Aktiengesellschaft) von der Errichtung von Zweigniederlassungen ganz abgesehen. Und die Deutsche Treuhandgesellschaft begründet noch in ihrem Geschäftsbericht für 1910 ihr ablehnendes Verhalten damit, dass einerseits die Kosten zu gross sein würden, andererseits eine Dezentralisation nicht im Interesse ihrer Arbeit liege. Das mag auch für die Revisionstätigkeit des Instituts richtig sein; für eine umfangreichere Vermögensverwaltungstätigkeit möchten wir es bezweifeln. Immerhin hat man damit zu rechnen, dass mit dieser Geschäftspolitik sobald nicht, jedenfalls nicht in nennenswertem Masse gebrochen wird; ein Grund mehr für die Banken, mit ihren zahlreichen Zweigniederlassungen hier in die Bresche zu treten.

Wie nun bei den Gesellschaften die Bank den Vorzug vor der Treuhandgesellschaft verdient, so gebührt bei den Verwaltungen durch Einzelpersonen dem B a n k i e r der Vorrang vor dem Anwalt, Notar usw. Gerade die Verbindung der Verwaltungstätigkeit mit dem Bankgeschäft ist in den meisten Fällen einfacher, bequemer und billiger, als wenn ein Nichtbankier die Verwaltung führt und für die damit verbundenen Finanztransaktionen, seien sie auch geringen Umfanges, noch die Hilfe eines Bankgeschäftes in Anspruch nehmen muss. Und wie der Bankier von jeher Vertrauensmann und Berater seiner Klientel in manchen Vermögensangelegenheiten gewesen ist, so sollte er es in allen diesen Angelegenheiten sein. Denn seine geschäftliche Erfahrung und Gewandtheit erleichtern es ihm, das Interesse des Auftraggebers in allen Fällen wahrzunehmen, wobei es sich von selbst ergibt, dass das persönliche Moment in den Beziehungen zwischen dem Bankier und seinem Kunden stärker hervortritt. Es soll keineswegs bestritten werden, dass für manche Fälle die Verwaltung am zweckmässigsten von einem Anwalt geführt wird. Doch glauben wir, dass zur Uebernahme einer grösseren Zahl von Vermögensverwaltungen der Bankier geeigneter ist, und dass auch das Publikum von der Möglichkeit der Uebertragung der Verwaltung an einen Bankier in grösserem Umfange Gebrauch machen würde. Natürlich werden Bankier und Anwalt häufig Gelegenheit haben, sich in ihrer Tätigkeit gegenseitig zu unterstützen. Im übrigen findet das oben von den Banken Gesagte sinngemässe Anwendung auf den Bankier.

Ein allgemeines Treuhänder r e c h t haben wir in Deutschland bislang noch nicht. Bestimmte Fälle sind gesetzlich geregelt, z. B. Testamentsvollstreckung, Konkursverwaltung, Treuhand bei den Hypothekenbanken, Vormundschaft und Pflegschaft. In England [2]) ist das Treuhänderrecht zuerst kodifiziert in der Trustee Act, 1893, 56 & 57 Vict. c. 53. Ergänzungen brachten dann die Judicial Trustees Act, 1896, 59 & 60 Vict. c. 35 und die Public Trustee Act, 1906, 6 Edw. VII c. 55. Hervorgehoben sei nur, dass hier Bestimmungen über die Anlage des Trustvermögens, über die Haftung des Trustees und die Stellung des cestui que trust gegeben sind. Für den durch die Public Trustee Act geschaffenen staatlichen Treuhänder haftet übrigens der Staat. In Amerika [3]) unterstehen die Trustgesellschaften den Gesetzen der einzelnen Staaten (z. B. Gesetz von 1887 des Staates New York, revidiert 1892—1905). Zweifellos ist es sehr wünschenswert, dass auch in Deutschland durch den Erlass eines V e r m ö g e n s v e r w a l t u n g s g e s e t z e s eine gesicherte, allgemeine Rechtsgrundlage für die Verwaltung fremder Vermögen geschaffen wird. (Wir vermeiden die Bezeichnung „Treuhändergesetz", da der Ausdruck „Treuhand" noch andere Tätigkeiten ausser der Vermögensverwaltung umfasst.) Ja, ein solches Gesetz erscheint sogar notwendig, da mit der fortschreitenden Kapitalsbildung die Fälle immer zahlreicher werden, in denen Vermögen an Personen fällt, die sich mit der Verwaltung nicht befassen können. Nun soll allerdings das geschriebene Gesetz nur die sich im Volksleben durch lange Zeit hindurch gebildeten rechtlichen Anschauungen und Regeln fixieren. Dass es jedoch in diesem Falle erforderlich ist, noch lange Zeiten der Entwicklung abzuwarten und Erfahrungen, zum Teil recht unangenehme, zu sammeln, glauben wir nicht (a. A. H e y m a n n , a. a. O. S. 35). Ausser dem bisher bei uns Beobachteten geben uns die englischen und amerikanischen Verhältnisse reichlichen Stoff, um ein brauchbares Vermögensverwaltungsgesetz daraus zu schaffen. Dieses Gesetz muss die Einzelverwalter und die Verwaltungsgesellschaften umfassen. Es ist davon auszugehen, dass bei beiden die Verwaltungstätigkeit von der übrigen Tätigkeit möglichst getrennt sein muss, dass insbesondere eine scharfe Trennung der zur Verwaltung überlassenen Vermögensgegenstände von den übrigen im Besitz des Verwalters befindlichen durchgeführt wird. Die Trennung der Geschäftstätigkeit sehen wir z. B. bei den Trust Companies, die Sonderung der Vermögensgegenstände z. B. bei den Effektendepots in Deutschland nach dem Depotgesetz von 1896 § 1. Der Verwalter muss für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kraft zwingender Vorschrift haften, während die Haftung für leichte Fahrlässigkeit dispositiv angeordnet werden kann; bei unentgeltlicher Geschäftsführung hätte der Verwalter für diligentia quam in suis einzustehen. Da es sich hier u. E. nur um die Verwaltung des Vermögens geschäftsfähiger Personen (natürlicher und juristischer) handelt, so sind die Vorschriften über die Anlage des Vermögens subsidiär zu fassen. Für den Schutz der Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen reichen die Bestimmungen des BGB. §§ 1642, 1686, 1807, 1808 aus. Im übrigen genügen die Vorschriften des BGB. § 675 für den Dienstvertrag bzw. Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat.

Wie wir bereits oben hervorgehoben haben, soll durch die Uebernahme dieses Geschäftszweiges seitens der Banken nicht etwa eine Konkurrenz zwischen ihnen und den Treuhandgesellschaften in Deutschland konstruiert werden. Zweck und Tätigkeit dieser beiden Unternehmungen bewegen sich nach verschiedenen Richtungen, wobei sie sich gegenseitig ergänzen und unterstützen sollen. Und diese gegenseitige Unterstützung werden sie sich gerade bei den von ihnen übernommenen Vermögensverwaltungen in manchen Fällen gewähren können. Aus der Verschiedenheit ihres Geschäftscharakters wird sich auch leicht eine Sonderung in den einzelnen Arten der Vermögensverwaltung vollziehen. Wir bezwecken nur, darauf hinzuweisen, dass gerade die Banken und Bankiers dazu geeignet sind, in grossem Umfange Vermögensverwaltungen zu übernehmen, und dass dieser neue Geschäftszweig sich ihrer sonstigen Tätigkeit verhältnismässig leicht angliedern lässt. Den Banken und Bankiers erwächst hier eine neue Aufgabe von ausserordentlicher wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung, mit der naturgemäss eine grosse Verantwortung verknüpft ist. Doch haben unsere Banken und Bankiers sich bislang noch immer bereit gezeigt, an neue bedeutsame Aufgaben heranzutreten, auch wenn Mühe und Verantwortung damit verbunden und der Nutzen nicht sofort realisierbar war. Zweifellos werden übrigens, wenn sie in der hier vorgeschlagenen Richtung tätig werden, allgemeine Anerkennung und finanzieller Erfolg für sie nicht ausbleiben.

---

[2]) N a c h o d a. a. O. S. 12—34; K i e p , Das neue staatliche Treuhänderamt in England, S c h m o l l e r s Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 32. Jahrg. S. 929—939; H e y m a n n in v. H o l t z e n d o r f f - K o h l e r s Enzyklopädie d. Rechtswissenschaft., 6. Aufl. 1904 Bd. I S. 812.

[3]) S t u b b e a. a. O. S. 1249, 1252; N a c h o d a. a. O S. 53 f.